



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

„Du sollst nicht schlagen“

- Handlungsansätze der Sozialpädagogischen Familienhilfe,
bei Familien, die von häuslicher Gewalt betroffen sind -

Bachelorarbeit

vorgelegt von

Katja Donath

Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor of Arts)

im Sommersemester 2012

Erstgutachter: Prof. Dr. Matthias Müller
Zweitgutachter: Prof. Dr. Werner Freigang

Abgabetermin: 12. Juli 2012

URN: urn:nbn:de:gbv:519-thesis2012-0382-5

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
2. Häusliche Gewalt	2
2.1 Definition	2
2.2 Prävalenzstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4
2.3 Muster und Arten von häuslicher Gewalt	4
2.4 Formen der häuslichen Gewalt	5
2.4.1 Körperliche Gewalt	5
2.4.2 Psychische Gewalt	6
2.4.3 Sexuelle Gewalt	6
2.4.4 Ökonomische Gewalt	6
2.4.5 Soziale Gewalt	6
2.4.6 Stalking	7
2.5 Risikofaktoren	7
2.5.1 Das Alter	7
2.5.2 Die Bildung.....	8
2.5.3 Die ökonomische und berufliche Situation.....	8
2.5.4 Ungleiche Macht-, Aufgaben- und Rollenverteilung.....	8
2.5.5 Ethnischer und Migrationshintergrund	9
2.5.6 Soziale Isolierung.....	9
2.5.7 Alkohol und Drogen.....	9
2.5.8 Soziale Situationen.....	10
2.5.9 Eigene biographische Erfahrungen	10
2.6 Ursachen	10
2.6.1 Lerntheorien	11
2.6.2 Ressourcen-, Stress- und Belastungstheorien.....	11
2.6.3 Gesellschaftsstrukturelle Theorien	12
3. Familie und häusliche Gewalt	12
3.1 Gewaltdynamik	12
3.2 Folgen der häuslichen Gewalt für die Familienmitglieder	14
3.2.1 Auswirkungen auf die Täter.....	14
3.2.2 Auswirkungen auf die Betroffenen.....	15
3.2.3 Auswirkungen für die Kinder.....	16
4. Notwendigkeit des Themas für die Jugendhilfe	20
5. Rechtliche Grundlagen und Kurzbeschreibung der Sozialpädagogischen Familienhilfe	21
6. Handlungskonzept für die SPFH	21
6.1 Fallaufnahme und Informationssammlung.....	22
6.2 Problemdefinition und Ziele.....	23
6.3 Intervention	24
6.3.1 Rechtliche Handlungsansätze	25
6.3.2 Sozialpädagogische Handlungsansätze in akuten Gewaltsituationen.....	27
6.3.3 Allgemeine Interventionen	28
6.3.3.1 Arbeit mit den Tätern.....	30
6.3.3.2 Arbeit mit den Betroffenen.....	31
6.3.3.3 Arbeit mit den Kindern.....	33
6.4 Evaluation und Beendigung der Hilfe	33
6.5 Sekundärpräventive Hilfen	34
7. Ausblick und Grenzen der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt	36
8. Fazit und Zusammenfassung	37
9. Quellenverzeichnis	40
10. Eidesstattliche Erklärung	43

Einleitung

„Gewalt??? Als ich dich fragte, was Gewalt ist, sagtest Du, schlagen und geschlagen werden. Wenn Du oft über mein Aussehen klagst und wenn Du tust, als ob wir nicht zusammengehören, wenn Du mich nicht mit zu deinen Freunden nimmst, wenn Du sagst, ich sei zu nichts zu gebrauchen, merke ich, dass Du nicht weißt, was Gewalt ist. (gemeinsam geschrieben von vier Mädchen, alle 12 Jahre alt)“ (Ernst und Stampfel zit. nach Dlugosch 2010, S. 17).

Gewalt sind nicht nur körperliche Tötlichkeiten, sondern hat unterschiedliche Formen und Erscheinungsbilder. Dazu gehören, wie die Mädchen ansprechen, Abwertungen, soziale Isolierungen und Beleidigungen. Für Außenstehende sind gerade diese Formen der Gewalt nur schwer greifbar, da sie eben keine sichtbaren Spuren, wie z.B. blaue Flecke, hinterlassen. Auch für Fachkräfte der Sozialen Arbeit ist es oft schwierig, Gewalt in den Familien zu erkennen und angemessen handeln zu können.

Gerade die Jugendhilfe ist mit Gewalt in Familien, sei es nun zwischen den Partnern oder gegenüber den Kindern, konfrontiert. Sie hat von der Gesellschaft den Auftrag, geeignete und notwendige Hilfemaßnahmen in die Wege zu leiten und das Problem zu „lösen“. Lange Zeit sind die Professionellen davon ausgegangen, dass häusliche Gewalt, die nur zwischen den Sorgeberechtigten stattfindet, keine Auswirkungen auf die involvierten Kinder hat. In den letzten Jahren sind in Fachdiskussionen über häusliche Gewalt zunehmend die Folgen für die beteiligten Kinder in den Vordergrund getreten. Der 8. Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg- Vorpommern definierte 2011 in seinen Empfehlungen zu den Richtlinien der Paragraphen 8a und 72a SGBVIII das Miterleben bzw. die Mitbetroffenheit von Partnerschaftsgewalt als ein Tatbestandsmerkmal einer spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung. (vgl. LAGuS 2012, S. 23 (Internetquelle)) Somit ist häusliche Gewalt zwischen den Partnern keine Privatangelegenheit mehr, sondern ein Problem, mit dem sich auch die Jugendhilfe beschäftigen muss.

Ich habe im Rahmen meines Studiums sowohl ein Praktikum in einer Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, als auch in einer Jugendhilfestation, die Sozialpädagogische Familienhilfe anbietet, absolviert. Ich fand es spannend zu beobachten, dass zwischen den Einrichtungen eine Diskrepanz vorhanden zu sein scheint. Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt hatte sehr viele Fälle, in denen Familien mit Kindern betroffen waren und das Jugendamt informiert wurde. Dennoch wurde die Gewalt bei den Familienhelfern eher am Rande thematisiert und als weniger auftretendes Phänomen eingestuft. Gleichzeitig konnten sehr viele Familienhelfer, auch aus anderen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, bestätigen, dass sie selbst Gewaltszenen in der Häuslichkeit beobachtet haben und oft nicht wussten, wie sie damit umgehen sollten. Die Familienhelfer besaßen Fachwissen über häusliche Gewalt, aber ich habe kein Handlungskonzept kennengelernt, wie mit diesen Familien

gearbeitet werden kann. Aufgrund dessen möchte ich mich in der vorliegenden Bachelorarbeit mit der Fragestellung beschäftigen, was häusliche Gewalt ist und wie die Fachkräfte in betroffenen Familien handeln können. Dabei werde ich mich hauptsächlich auf die Partnerschaftsgewalt beziehen, in denen Männer die Täter sind und Frauen die Betroffenen. Für andere Konstellationen, wie häusliche Gewalt von Jugendlichen gegenüber ihren Eltern, Frauen als Täterinnen oder Gewalt in homosexuellen Beziehungen gibt es wenig Fachliteratur. Für diese Konstellationen wären weitere Forschungsarbeiten sinnvoll, da die Praxis zunehmend damit konfrontiert wird. Im ersten Teil werde ich häusliche Gewalt im Allgemeinen erläutern. Hier werde ich auf Definition, Formen, Ursachen, Prävalenz und Risikofaktoren eingehen. Im zweiten Teil werde ich die häusliche Gewalt in Familien darstellen. Dazu werde ich die Gewaltdynamik und die Auswirkungen auf die einzelnen Familienmitglieder erörtern. Im letzten Teil wird es um die Handlungsansätze der Sozialpädagogischen Familienhilfe gehen. Zuerst werde ich mich auf die Einzelfallarbeit in den betroffenen Familien beziehen und danach werde ich auf die Ebenen der Kooperation und der Öffentlichkeitsarbeit eingehen. Abschließend werde ich Grenzen in der Hilfe aufzeigen und daraus Ableitungen für die Jugendhilfe treffen.

2. Häusliche Gewalt

2.1 Definition

Häusliche Gewalt ist kein Begriff, den man eindeutig definieren kann. Als Synonym für häusliche Gewalt wird ebenfalls „Gewalt im sozialen Nahraum“ verwendet (vgl. Gloor/ Meier 2010, S. 17). In der Fachliteratur werden, je nach Disziplin, unterschiedliche Definitionen verwendet. Ein Beispiel dafür ist die Justiz, sie wendet eher eine enge Auslegung des Begriffes an. Für sie sind die einzelnen Tatbestände von Bedeutung, die sich nach den rechtlichen Grundlagen des Strafgesetzbuches (StGB) richten, wie z.B. bei Körperverletzung oder Vergewaltigung. Bestimmte Tatbestände müssen nachweisbar vorhanden sein, damit die Rechtsfolgen in Kraft treten können und damit eine Strafverfolgung stattfindet.

In der Sozialen Arbeit existieren drei Definitionen, die wissenschaftlich anerkannt und im Folgenden vorgestellt werden.

Godenzi definiert häusliche Gewalt als schädigende interpersonale Verhaltensweisen in sozialen Situationen, wobei diese durch Intimität und Verhäuslichung charakterisiert sind (vgl. Godenzi zit, nach Gloor/ Meier 2010, S. 18). Für ihn ist häusliche Gewalt also ein Verhalten, mit dem eine Person eine Andere verletzt. Diese Art der Verletzung wird jedoch nicht näher benannt, kann also vielfältige Formen haben. Die Situationen, in denen die Gewalt stattfindet, sind durch Nähe und Intimität gekennzeichnet, das heißt, die beteiligten Personen haben eine enge Beziehung zueinander.

Büchler stellt in seiner Definition dar, dass häusliche Gewalt jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses, ist (Büchler zit. nach Gloor/ Meier 2010, S.18). In dieser Auffassung spielt der Ort der Gewaltausübung keine Rolle, sie kann unabhängig vom häuslichen Kontext stattfinden. Er betont das Machtverhältnis zwischen den beteiligten Personen. Die Person, die strukturell mehr Macht besitzt, fügt einer anderen Person eine Verletzung zu.

Schwander definiert als häusliche Gewalt, wenn innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausgeübt oder angedroht wird (Schwander zit. nach Gloor/Meier 2010, S. 18). In dieser Definition werden die Beziehungskonstellationen und die möglichen Formen von Gewalt näher erläutert. Die Gewalt kann in familiären Beziehungen, wie z.B. Eltern gegen ihre Kinder oder die Geschwister untereinander, stattfinden. Eine andere Beziehungskonstellation ist die Partnerschaft, die sowohl vorhanden als auch beendet sein kann.

Alle drei Definitionen sind weit gefasst und lassen Interpretationsspielräume offen. Sie beschreiben die Formen der Gewalt nicht eindeutig, aber sie legen fest, dass jede Verhaltensweise, die eine andere Person verletzt, als Gewalt zu werten ist. Dabei muss die Gewalthandlung an sich nicht unbedingt stattgefunden haben, sondern die Intention der Handlung zählt bereits. Birgit Schweikert hat in ihrem Buch „Gewalt ist kein Schicksal“ die verschiedenen Definitionsansätze zusammengefasst. Sie sagt:

„Häusliche Gewalt bedeutet:

- eine Handlung oder eine zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlung eines Mannes gegenüber einer Frau
- in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, (ehemaligen oder gegenwärtigen) nicht auf Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen intimen Beziehung, in einer verwandtschaftlichen oder verschwägerten Beziehung,
- die eine Verletzung der physischen und/oder psychischen Integrität des Opfers bewirkt und
- die dazu dient, bzw. dienen, Macht und Kontrolle über die Frau in dieser Beziehung auszuüben.“ (Schweikert 2000, S.73)

Birgit Schweikert hat sich in ihrer Zusammenfassung allerdings nur auf die Gewaltausübung von Männern gegenüber Frauen bezogen. Bei häuslicher Gewalt in Familien sind andere Konstellationen, wie beispielsweise Frauen als Täter, Gewalt in Jugendbeziehungen, Gewalt gegen Ältere oder häusliche Gewalt in homosexuellen Beziehungen möglich.¹ Flury fügt hinzu, dass häusliche Gewalt multikonstellationell sein kann. Die Täter können in anderen Kontexten Opfer sein, sowie die Opfer gleichzeitig Täter sein können.² Ein Beispiel ist, dass eine

¹ In der vorliegenden Arbeit werde ich mich hauptsächlich auf die Partnerschaftsgewalt beziehen, in der die Gewalthandlungen von Männern gegenüber den Frauen stattfinden. Die anderen Konstellationen sind genauso möglich und haben sicherlich ähnliche Auswirkungen und Handlungsansätze.

² In meinen Ausführungen werde ich die Begriffe Täter und Betroffene verwenden. Dabei können die Täter weiblich sein und die Betroffenen männlich, meist werde ich mich jedoch auf die männlichen Täter beziehen.

Mutter sowohl Opfer von der Gewalt ihres Partners, als auch gleichzeitig Täterin gegenüber ihren Kindern sein kann (vgl. Flury 2010, S. 166f.). Im Kontext der Sozialen Arbeit ist eine weite Definition angemessen, denn in der Arbeit mit den betroffenen Familien geht es nicht um die Strafverfolgung, sondern um die individuellen Auswirkungen und die subjektive Wahrnehmung der Gewalthandlung für die Betroffenen.

2.2 Prävalenzstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Um detaillierte Daten über Formen, Ausprägungen und Häufigkeit von häuslicher Gewalt zu erhalten, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend³ die umfangreiche Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ durchgeführt. In dieser repräsentativen Untersuchung wurden im Zeitraum von Februar bis Oktober 2003 10.264 Interviews mit Frauen der Altersgruppe 16 bis 85 Jahre durchgeführt (vgl. BMFSFJ 2012a, S.7).

Innerhalb dieser repräsentativen Untersuchung wurde festgestellt, dass 25 Prozent der Frauen körperliche und /oder sexuelle Gewalt durch frühere oder aktuelle Partner ein oder mehrmals erlebt haben (vgl. ebenda, S. 8f.). Dabei wurde der Begriff der körperlichen Gewalt weit gefasst, also von leichten Ohrfeigen bis hin zu Würgen und Waffengewalt. Bei der sexuellen Gewalt dagegen war die Definition enger gefasst. Hier wurden nur strafrechtliche Aspekte wie Vergewaltigung oder der sexuellen Nötigung verwendet (vgl. ebenda).

Bei der Studie waren 99 % der Täter männlich (vgl. ebenda, S. 13). Die Täter waren zu 50,2% Partner, ehemalige Partner, oder Geliebte. Zu 30,1 % kamen die Täter aus der Familie. Selten waren die Täter den Frauen unbekannt (19,4 %) (vgl. ebenda). Daher findet Gewalt, wie bereits bei den Definitionen erläutert, hauptsächlich in intimen Beziehungen statt und wird in der eigenen Wohnung oder Häuslichkeit erlebt. 40 % der betroffenen Frauen gaben an, dass die Gewalt dabei länger als ein Jahr andauerte, bei 17 % waren es sogar länger als fünf Jahre (vgl. ebenda, S.18).

2.3 Muster und Arten von häuslicher Gewalt

Johnson und Leone haben dabei drei verschiedene Muster von häuslicher Gewalt in den Beziehungen feststellen können.

Ein Muster ist der intime Terrorismus. Das bedeutet, dass der, überwiegend männliche Partner, Gewalt als systematisches Mittel einsetzt, um seine Machtposition zu erhalten. Im intimen Terrorismus haben die Gewalthandlungen eine hohe Frequenz und eine zunehmende Intensität (Johnson und Leone zit. nach Schmid 2010, S. 37). Der intime Terrorismus ist am häufigsten vertreten. Das zweite Muster wird als situative Partnerschaftsgewalt bezeichnet.

³ Im Folgenden BMFSFJ abgekürzt.

In dieser Form ist die Gewalthandlung spontan und nimmt eher mildere Formen an (vgl. ebenda, S. 38). Dabei ist die Situation der Auslöser für die Gewalthandlungen. Die Gewalt wird als Lösungsmöglichkeit in Konflikten eingesetzt, da keine anderen Bewältigungsstrategien benutzt werden können oder vorhanden sind. Bei diesem Muster findet meist gegenseitige Gewaltausübung statt. Das dritte Muster ist der gewaltförmige Widerstand. Im Vorfeld haben die meisten Frauen über mehrere Jahre mit hohen Schweregraden die Gewalt von ihrem Partner erlebt. Beim gewaltförmigen Widerstand wird Gewalt als Instrument verwendet, um sich von der Gewalt des Partners zu verteidigen oder sich zu trennen. Diese Gewalthandlung hat sehr schwere Verletzungen bis zur Tötung des Partners zur Folge (vgl. ebenda, S. 38).

2.4 Formen der häuslichen Gewalt

Die einzelnen Formen der Gewalt im sozialen Nahraum sind in der Praxis nicht voneinander trennbar. Häufig treten sie in den Familien kumulativ auf oder gehen ineinander über.

2.4.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist die körperliche Verletzung jeglicher Art des Opfers (vgl. Buskotte 2007, S. 43). In der sekundäranalytischen Auswertung der Studie des BMFSFJ „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“ wurde die körperliche Gewalt in unterschiedliche Schweregrade eingeteilt. Diese waren unterteilt in leichte bis mäßig schwere, mittlere und schwere sowie schwerste bis lebensbedrohliche Gewalt. Zu leichter bis mäßig schwerer Gewalt zählten Handlungen, die geringe gesundheitliche und psychosoziale Folgen hatten. Dazu gehörten unter anderem wütendes Wegstoßen und leichte Ohrfeigen. Mittlere und schwere Gewalthandlungen waren bedrohliche Situationen für die Frauen, die auch langfristige psychosoziale Auswirkungen und Verletzungen zur Folge hatten. Dazu zählten das Beißen, Treten, Stoßen, Wegschleudern, Ohrfeigen, Bewerfen mit Gegenständen, mit der flachen Hand schlagen, hart anfassen und ernsthafte Gewaltandrohungen. Schwerste bis lebensbedrohliche Gewalthandlungen waren gekennzeichnet durch langfristige starke Verletzungen sowie hohen psychischen Auswirkungen. Dazu zählen das Verprügeln, Zusammenschlagen, Würgen, Waffengewalt, Erstickungsversuche, absichtliches Verbrennen oder Verbrühen (vgl. BMFSFJ 2012b, S. 11ff.).

Der überwiegende Teil der Frauen waren von leichter bis mäßig schwere (36 %) und schwerer Gewalt (37 %) betroffen. 27 Prozent hatten sehr schwere bis lebensbedrohliche körperliche Gewalt erfahren (vgl. ebenda, S. 15).

2.4.2 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist ebenfalls vielfältig und verletzt den Partner in seiner Persönlichkeit. Beispiele für psychische Gewalt sind: Beleidigungen, Demütigungen, Abwertungen, Beschimpfungen, Drohungen und Einschüchterungen (vgl. Buskotte 2007, S. 43). Die Täter äußern sich meist subtil, aber andauernd, negativ über die Betroffene. Das können Sätze sein, wie z. B. „Das hat sie noch nie hibekommen.“ oder „ Du bist einfach zu dumm dazu.“ oder „Ich finde dich hässlich“. Diese Form der Gewalt entwertet die Betroffene in ihrer Person. Diese Gewaltform ist oftmals für die Fachkräfte nur sehr schwer nachzuweisen.

2.4.3 Sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt sind sämtliche, unter Druck oder Drohungen, erzwungene sexuelle Handlungen. Das sind nicht nur die Penetration, die versuchte Vergewaltigung oder die sexuelle Nötigung. Dazu zählen die sexuellen Belästigungen oder Anspielungen und das Zwingen zu bestimmten sexuellen Praktiken. Diese Formen werden auch in einer Partnerschaft als sexuelle Gewalt definiert (vgl. ebenda).

2.4.4 Ökonomische Gewalt

Ökonomische Gewalt liegt vor, wenn einer der Partner die Entscheidungsgewalt über die finanziellen Ressourcen der Familie besitzt und diese ausnutzt. Die Person, mit der ökonomischen Machtposition, teilt die finanziellen Mittel der Familie ein und bestimmt über die Höhe und den Zweck der Ausgaben. Sie kontrolliert die Ausgaben und verhindert, dass die Familienmitglieder, z.B. durch die Aufnahme einer eigenen Arbeit, ökonomisch unabhängig werden können (vgl. ebenda, S.44).

2.4.5 Soziale Gewalt

Unter sozialer Gewalt sind alle Handlungen und Verhaltensweisen zu verstehen, die die Machtposition des Mannes und die Unterordnung der Frau fördern. Eine Möglichkeit der sozialen Gewalt ist die Kontrolle über die Frau. Sie wird jedem Bereich des Lebens, z.B. in der Freizeit, vom Mann kontrolliert und erhält Weisungen und Verbote, die sie einhalten muss. Der Mann spricht sich selbst Privilegien zu, verweigert der Frau aber die gleichen Rechte. Eine andere Möglichkeit ist, dass der Partner seine Frau abhängig von seiner Person macht, sowohl in finanziellen Angelegenheiten als auch durch die soziale Isolierung. Der Partner besitzt die gesamte Entscheidungsgewalt, sowohl über den Alltag als auch über den Haushalt. Dagegen muss die Frau seine Entscheidungen durchführen, wie beispielsweise familiäre Verpflichtungen. Zur sozialen Gewalt gehört auch das Beschädigen oder die Drohung

einer Beschädigung von Gegenständen, die eine hohe Bedeutung für die Betroffenen haben, z.B. wichtige Papiere oder Fotos (vgl. Schweikert 2000, S. 54).

2.4.6 Stalking

Stalking wird ebenfalls als eine Form der Gewalt im sozialen Nahraum definiert. Stalking ist nach Mullen ein

„Ablauf von sich wiederholenden, andauernden und unerwünschten Versuchen, sich dem Opfer anzunähern oder mit ihm zu kommunizieren. Dabei kann es sich um Belästigungen mittels Telefonanrufen, SMS oder E-Mails handeln, aber auch um konkrete Annäherungsversuche, indem Betroffenen aufgelauert oder nachgestellt wird.“ (Mullen zit. nach Schmid 2010, S. 44).

Weitere Formen beim Stalking können Stöße, Drohungen von Verletzungen oder Entführungen von Kindern sein. In Trennungssituationen kommt es häufig vor, dass die Betroffenen kontaktiert versucht werden. Normalerweise nimmt die Intensität dieser Versuche mit der Zeit nach der Trennung ab, bei Stalking jedoch zu. Die Stalker hören nicht von alleine auf, sondern erst, wenn gegen sie interveniert wird, z.B. durch gerichtliche Maßnahmen oder durch einen konsequenten Kontaktabbruch der Betroffenen. Das Stalking dauert meist über Monate und Jahre an. Im Durchschnitt dauert das Stalking ein Jahr an (vgl. Frauen informieren Frauen FIF e.V. 2010, S. 83ff.). Die Stalker versuchen mit ihren Verhaltensweisen wieder Macht und Kontrolle über die Frau zu bekommen und nicht selten benutzen die Täter dabei Mord- oder Selbstmordandrohungen (vgl. Schmid 2010, S. 44).

2.5 Risikofaktoren

Das BMFSFJ hat in der sekundäranalytischen Studie „Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften“ den Zusammenhang zwischen bestimmten Faktoren und der Wahrscheinlichkeit des Auftretens von häuslicher Gewalt untersucht. Diese Faktoren bilden mögliche Risiken, jedoch besteht kein Kausalzusammenhang, dass häusliche Gewalt tatsächlich stattfindet.

2.5.1 Das Alter

Die Forschungsgruppe hat sich die Frage gestellt, ob man in einer bestimmten Altersgruppe häufiger von häuslicher Gewalt betroffen sein kann. Die Ergebnisse zeigten, dass Frauen im jüngeren oder im mittleren Alter mehr von körperlicher und/oder sexueller Gewalt betroffen waren, als ältere Frauen. Bei psychischer Gewalt hingegen konnte in allen Altersgruppen kein signifikanter Unterschied festgestellt werden. Dabei fiel auf, dass vor allem Frauen unter 25 Jahren zwar tendenziell weniger von Gewalt betroffen waren, aber dafür mehr schwere Muster von körperlicher und psychischer Gewalt erfahren haben (vgl. BMFSFJ 2012b, S.26f.).

2.5.2 Die Bildung

Das BMFSFJ konnte in der Auswertung keine signifikanten Unterschiede im Zusammenhang zwischen Häufigkeit des Auftretens von Gewalt und den Bildungsabschlüssen feststellen. Daher kann jeder, unabhängig von seinem Bildungsstand, Gewalt erfahren. Allerdings konnte aus den Ergebnissen der Studie abgeleitet werden, dass Frauen mit höheren Bildungsgraden ab einem Alter von 45 Jahren häufiger von Gewalt betroffen sind. Dagegen sind Frauen mit eher mittleren, wenigen oder keinen Bildungsgraden häufiger unter einem Alter von 45 Jahren betroffen (vgl. BMFSFJ 2012b, S. 28f.).

2.5.3 Die ökonomische und berufliche Situation

Bei diesen Risikofaktoren wurde vermutet, dass Frauen mit geringen ökonomischen Ressourcen und geringer beruflicher Perspektive häufiger von Gewalt betroffen sein könnten. Bei der Auswertung der Studie konnte jedoch kein Zusammenhang festgestellt werden. Das Risiko, häusliche Gewalt zu erleben, ist bei Haushalten mit weniger und hohem Einkommen vorhanden. Die Wahrscheinlichkeit für Gewaltvorkommen in der Familie, war am geringsten, wenn beide Partner über ein mittleres Einkommen verfügten und etwa gleich verdient haben oder der Mann der Frau gegenüber geringfügig besser gestellt war. Es konnte die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Wahrscheinlichkeit Gewalt zu erfahren steigt, wenn Einkommensdiskrepanzen zwischen den Partnern vorhanden sind (vgl. BMFSFJ 2012b, S. 35). Wenn beide Partner in einer schwierigen ökonomischen und beruflichen Situation sind, z.B. beide staatliche Sozialleistungen erhalten, so steigt ebenfalls die Häufigkeit von Gewalt-handlungen (vgl. BMFSFJ 2012b, S. 37). Eine mögliche These dafür wäre, dass der Mann aufgrund seiner Arbeitslosigkeit nicht länger seine Rolle als „Ernährer“ der Familie erfüllen kann. Außerdem sind die schwierigen ökonomischen und beruflichen Situationen beider Partner Belastungen für die Familie.

2.5.4 Ungleiche Macht-, Aufgaben- und Rollenverteilung

Es besteht ein erhöhtes Risiko Opfer von häuslicher Gewalt zu werden, wenn Aufgaben-, Macht- und Rollenverteilung beider Partner sich stark voneinander unterscheiden. Dabei ist kann die Frau sowohl betroffen werden, wenn ihr Partner eine dominante Machtposition besitzt, als auch dann, wenn sie höher gestellt ist, z.B. über ein höheres Einkommen verfügt oder eine bessere berufliche Perspektive besitzt (vgl. ebenda, S. 40). Es besteht die Vermutung, dass aufgrund der Diskrepanzen zwischen den Partnern, häusliche Gewalt als Instrument benutzt wird, um die eigene Machtposition und Entscheidungsgewalt zu gewährleisten und umzusetzen. Die traditionellen Rollenbilder haben ebenfalls einen hohen Einfluss auf die Gewaltausübungen. Das Rollenbild des Mannes ist, dass er die Familie versorgt, deren Exis-

tenz sichert und die Entscheidungen trifft. Die Frau dagegen sorgt sich um die Kinder sowie den Haushalt und lässt den Partner entscheiden.

2.5.5 Ethnischer und Migrationshintergrund

Das BMFSFJ hat in seiner Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ festgestellt, dass Frauen mit ethnischen oder Migrationshintergrund deutlich häufiger Opfer von häuslicher Gewalt werden und der Schweregrad der Gewalthandlungen höher ist (vgl. BMFSFJ 2012b, S. 36). Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle. Frauen mit Migrationshintergrund sind eher abhängig von ihren Männern, da sie nur durch bestimmte Tatbestände Aufenthaltsrecht besitzen und somit stärker an ihren Mann gebunden sind. Des Weiteren befinden sich Frauen mit ethnischem Hintergrund eher in schwierigen sozialen Lagen und haben weniger Ressourcen, beispielsweise finanzielle Mittel. Ein weiterer Grund sind die Sprachunterschiede (vgl. ebenda, S.37). Viele Hilfseinrichtungen haben keine Dolmetscher und daher kann es bei den Interventionen zu Kommunikationsproblemen kommen. Außerdem sind die kulturellen Normen, Rollenbilder und Werte von Bedeutung. Die Familie ist von der eigenen Kultur des Herkunftslandes geprägt und wird in dem zugewanderten Land mit anderen Vorstellungen konfrontiert.

2.5.6 Soziale Isolierung

Bei der sozialen Isolierung sind sich die Fachkräfte nicht einig, ob diese eine Folge der häuslichen Gewalt ist oder ein Risiko darstellt. Ein Ergebnis der Studie des BMFSFJ war, dass Frauen mit weniger Außenkontakten häufiger Gewalt erleben (vgl. ebenda, S. 38). Durch die soziale Isolation ist es den Frauen weniger möglich, sich Hilfe zu suchen und Gespräche über ihre häusliche Situation zu führen. Sie wissen oftmals nicht, an wen sie sich wenden sollen und wo sie Unterstützung bekommen können.

2.5.7 Alkohol und Drogen

Vielfach existiert der Mythos, dass häusliche Gewalt stattfindet, da der Partner Alkohol oder Drogen konsumiert hat. Diese Suchtmittel haben die Wirkungen des Enthemmens und des Kontrollverlustes. Das BMFSFJ stellte fest, dass zwar in sehr vielen Gewaltsituationen Alkohol oder anderen Drogen konsumiert wurden, jedoch kein Zusammenhang zwischen den Schweregraden der Gewalt und dem Konsum erkennbar ist. Gerade bei den schwersten Gewalttaten war kein erhöhter Alkoholkonsum feststellbar (vgl. ebenda, S. 39). Dieser Faktor wird in der Fachliteratur nicht als Risiko eingestuft, da die Wirkung der Suchtmittel bekannt sind und die Täter sich damit nicht rechtfertigen können, ähnlich wie bei den Gesetzesgrundlagen im Straßenverkehr. Trotz des Konsums von Alkohol und Drogen werden die Täter zur vollen Verantwortung gezogen.

2.5.8 Soziale Situationen

Verschiedene Studien und Erfahrungen aus der Arbeit mit betroffenen Frauen zeigen, dass in einigen sozialen Situationen die Häufigkeit, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden, steigt. Das sind die Situationen des Zusammenziehens, der Schwangerschaft, der Geburt eines Kindes sowie Trennung bzw. Scheidung (vgl. BMFSFJ 2012a, S. 19)

Mit der Trennung bzw. Scheidung sind die Gewalthandlungen nicht beendet, sondern das Gewaltvorkommen ist sogar noch erhöht. Die Männer haben in der Trennung keine Kontrolle und Entscheidungsgewalt mehr über die Frau und möchten sie mit Hilfe weiterer Gewalthandlungen oder Drohungen wieder unter ihre Kontrolle bringen und erneut die Machtposition erhalten. Der Mann fühlt sich gedemütigt und nimmt die Trennung bzw. Scheidung als persönliche Niederlage wahr. Wenn Kinder in der Familie vorhanden sind, bestehen weitere Kontaktmöglichkeiten, aufgrund des Sorge- und Umgangsrechtes des Partners (vgl. Schmid 2010, S. 43). In den anderen Situationen, wie dem Zusammenziehen, kommt es meiner Ansicht nach, zu mehr häuslicher Gewalt, da diese durch Veränderungen charakterisiert sind. Gerade für Familien mit wenigen Ressourcen sind das Belastungen, die sie zunächst nicht kompensieren können und Stresssituationen darstellen.

2.5.9 Eigene biographische Erfahrungen

Das BMFSFJ konnte in seinen Untersuchungen feststellen, dass bei Frauen eigene biographische Erfahrungen einen erheblichen Einfluss darauf hatten, später selbst Opfer von häuslicher Gewalt zu werden. Die häusliche Gewalt wurde daher zwischen den Generationen weitergegeben. Das ist jedoch kein Kausalzusammenhang. Viele Erwachsene, die als Kinder Gewalt erlebt oder bezeugt haben, haben aktuelle Beziehungen ohne häusliche Gewalt (vgl. BMFSFJ 2012b, S. 43f.).

2.6 Ursachen

Neben den Risikofaktoren gibt es verschiedene Theorien über die Ursachen der häuslichen Gewalt. Sie bieten mögliche Erklärungsmodelle, aber die Ursachen sind sehr komplex und vielseitig. Die Ursachen bei häuslicher Gewalt sind eher Kombinationen von verschiedenen Bedingungen und Faktoren (vgl. Gloor/ Meier 2010, S.25).

Fast jede Disziplin hat ihre eigenen Erklärungsmodelle zu Ursachen von Gewalt. In der Medizin existiert die Theorie, dass bestimmte genetische oder hormonelle Faktoren, sowie Störungen der Gehirnstrukturen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft verantwortlich sind (vgl. Schweikert 2000, S. 78). In der Psychologie existiert die Triebtheorie von Sigmund Freud und Konrad Lorenz. Diese besagt, dass Aggressionen ein Trieb, also eine unbewusste Kraft, sind. Diese muss dann in periodischen Phasen abreagiert werden (vgl. ebenda, S. 76). Im

Folgenden erläutere ich nun drei verschiedene Ursachentheorien, die in der Sozialen Arbeit häufig genutzt werden.

2.6.1 Lerntheorien

Die Lerntheorien werden in zwei Theoriestränge unterschieden, dem modellhaften Lernen nach Bandura und der operanten Konditionierung nach Skinner (vgl. ebenda, S. 81). Bei dem modellhaften Lernen beobachten die Kinder eine Person und probieren die Verhaltensweise durch Nachahmung aus. Haben sie dann selbst damit Erfolg, werden sie diese weiterhin anwenden (vgl. Nawratil/ Rabiaoli-Fischer 2010, S.34). Auf häusliche Gewalt bezogen, bedeutet es, dass die Kinder in ihren eigenen Familien sehen, dass der Vater Gewalt anwendet und damit seine Entscheidungen durchsetzt. Diese Situationen ahmen sie dann, z.B. im Kindergarten nach und bekommen dort Erfolge.

Bei der operanten Konditionierung nach Skinner dagegen gibt es für bestimmte Reaktionen bzw. Verhaltensweisen bestimmte Reize. Er führte Experimente mit hungrigen Ratten oder Tauben durch. Sie konnten innerhalb eines Käfigs verschiedene Aktivitäten durchführen. Wenn sie dabei einen bestimmten Hebel benutzen, gab es Futter. Nach einigen Versuchen drückten die Ratten bzw. die Tauben, durch die positive Bestärkung des Futters, den Hebel öfter. Dieses Experiment hat Skinner auf das Lernen der Menschen übertragen. Wenn bei Verhaltensweisen bestimmte Reize ausgelöst werden, dann können sie bestärkt oder unterdrückt werden. Bei einem positiven Reiz, z.B. Belohnung oder Lob, wird dabei das Verhalten bestärkt, bei negativen Reizen, wie z.B. Sanktionen, wird das Verhalten unterdrückt. Die Verhaltensweise wird „gelöscht“, wenn kein Reiz, wie z.B. keine Konsequenz in der Erziehung, mehr stattfindet (vgl. ebenda, S.32f.). Beim „Erlernen“ von Gewalt ist es ähnlich. Die Kinder zeigen gewalttätige Verhaltensweisen und bekommen gleichzeitig positive Bestärkung. Entweder durch die Eltern, die sie dafür loben oder durch eigene Erfolgserlebnisse. Dadurch werden sie in ihren Verhaltensweisen bestärkt und könnten sie weiterhin anwenden.

2.6.2 Ressourcen-, Stress- und Belastungstheorien

Diese Theorien gehen davon aus, dass in den Familien die Ressourcen unterschiedlich verteilt sind. Die Ressourcen können finanzieller, sozialer und emotionaler Art sein. Ein Beispiel wäre hierfür, dass die Familie ein Ort der Entspannung, Befriedigung eigener emotionaler Bedürfnisse oder der Regeneration ist. Individuelle Ressourcen sind Fähigkeiten, wie z.B. Bewältigungsmechanismen von Belastungen oder Konfliktlösungsfähigkeiten. Je mehr Ressourcen ein Mitglied besitzt, desto mehr Macht- und Zwangsmittel besitzt es gegenüber anderen Familienmitgliedern. Außerdem erhöhen Stressfaktoren und Belastungen, wie z.B. Arbeitslosigkeit oder ein geringes Einkommen, die Wahrscheinlichkeit vom Auftreten häusli-

cher Gewalt. Wenn wenige Ressourcen zur Kompensierung der Stresssituationen und Belastungen vorhanden sind, eskaliert die Situation in Form von Gewalthandlungen (vgl. Dlugosch 2010, S. 35f.).

2.6.3 Gesellschaftsstrukturelle Theorien

Die gesellschaftsstrukturellen Theorien gehen davon aus, dass die Normen, Werte, Vorstellungen und Verhältnisse Einfluss auf das Auftreten von Gewalt haben. Die Gesellschaft definiert den Begriff der Gewalt und nur was nach diesem Verständnis als Gewalt anzusehen ist, ist Gewalt. Zum Beispiel gab es früher das Züchtigungsrecht des Mannes gegenüber der Frau und war daher nicht als Gewalt angesehen. Erst im 20igsten Jahrhundert wurde das Recht abgeschafft und wird heute unter dem Begriff der Partnerschaftsgewalt verstanden (vgl. Schweikert 2000, S. 82).

Ein Ansatz der gesellschaftsstrukturellen Theorien sind die Geschlechtsunterschiede. So herrscht eine gesellschaftliche Ungleichheit zwischen den Geschlechtern (vgl. ebenda, S. 83). Noch immer sind die Frauen in ihrer Berufstätigkeit eingeschränkt und sind weniger in Führungspositionen, oder verdienen in denselben Positionen mit gleicher Qualifikation deutlich weniger. Daher ist die Gewaltausübung dann das Abbild der gesellschaftlichen Strukturen. Der Mann ist höher gestellt als die Frau und aufgrund dessen hat er mehr Bestimmungsrecht und Macht. Eine weitere gesellschaftsstrukturelle Ursache wird in den traditionellen Rollenbildern gesehen. Die Männer lernen schon als Kind, aufgrund der Rollenbilder der Gesellschaft, dass sie zielstrebig und rational sein müssen und keine Gefühle zeigen dürfen. Frauen dagegen lernen mehr emotionale und soziale Kompetenzen, als sich oder ihre Ziele durchzusetzen (vgl. ebenda, S. 87f.).

3. Familie und häusliche Gewalt

3.1 Gewaltdynamik

Häusliche Gewalt läuft in drei Phasen ab und ist ein Kreislauf, sie hat daher eine eigene Dynamik innerhalb des Systems der Familie. Der Anfang der Gewalt ist für die Familie nicht definierbar. Denn die Gewaltdynamik ist ein subtiler langfristiger Prozess, in dem die Intensität, Häufigkeit und der Schweregrad der Gewalt mit jeder Phase zunimmt. Diese Phasen sind theoretische Modelle und müssen in der Praxis nicht schematisch ablaufen.

In der ersten Phase bauen sich Spannungen auf. Kennzeichnend für diese Phase ist, dass besonders die psychische Gewalt stark vorhanden ist. Das heißt, der Partner versucht zunehmend die Frau zu kontrollieren und sie sozial zu isolieren. Damit versucht er zielgerichtet die Frau von sich abhängig zu machen. Im Laufe der Phase nimmt die psychische Gewalt ab, während die Häufigkeit von geringen körperlichen Übergriffen zunimmt. Die Frau hat

Angst vor einer Eskalation und versucht sich dem Partner anzupassen, damit sie einen Gewaltausbruch verhindern kann.

In der Phase zwei eskaliert die Situation und der Gewaltausbruch findet statt. Es kommt zu schweren körperlichen und/oder sexuellen Gewalthandlungen. Jede Reaktion der Frau oder jede Situation kann zu weiteren Gewaltausbrüchen führen. Nach den Gewaltausbrüchen sucht sich die Frau Hilfe, z.B. um die Verletzungen medizinisch versorgen zu lassen und ist besonders aufgeschlossen für Unterstützungsangebote, z.B. eine Beratung.

Die Phase drei wird als „Honeymoon“ Phase bezeichnet. In dieser rechtfertigt und entschuldigt sich der Täter für seinen Gewaltausbruch. Er bereut die Tat und versucht die Frau mit Geschenken und/oder romantischen Gesten zurückzugewinnen. Er ist der Frau gegenüber sehr aufmerksam und liebevoll. In dieser Phase lehnen sehr viele Betroffene Hilfe- oder Unterstützungsangebote ab, da sie die Hoffnung besitzen, der Partner ändert sich oder da sie an ihrer eigenen Wahrnehmung zweifeln.

Entscheidet sich die Betroffene gegen eine Intervention, z.B. Hilfe anzunehmen, Schutzanordnungen zu beantragen oder sich zu trennen, beginnt die erste Phase erneut. Je öfter sich dieser Kreislauf wiederholt, desto kürzer werden die „Honeymoon“ Phasen und desto häufiger und schwerer werden die Gewaltausbrüche (vgl. Schmid 2010, S. 39f.). Ein Ausbrechen aus dem Gewaltkreislauf gelingt nur wenigen Frauen ohne äußere Hilfe. Sehr oft dauern die Gewalthandlungen über Monate oder Jahre an. Viele Frauen können sich erst nach mehreren Versuchen von ihrem Partner trennen.

Gabrielle Schmid hat dabei in ihrem Aufsatz „Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerbeziehung erleben“ vier verschiedene Muster der Trennung dargestellt. Das erste Muster ist die rasche Trennung. Vor allem junge Frauen, die eine klare Vorstellung von einer Partnerschaft haben und die selbstbewusst sind, trennen sich innerhalb kurzer Zeit von ihrem Partner. Sie haben meist geringe oder kurzzeitige psychosoziale Auswirkungen.

Im zweiten Muster hoffen besonders Frauen mit einer langen Partnerschaft oder Ehe nach jedem Gewaltausbruch auf eine Änderung und Besserung der Situation. Sie geben den Tätern immer wieder neue Chancen. Sie wollen die Beziehung weiter führen, jedoch ohne die Gewalthandlungen.

Im dritten Muster ist die Trennung ein fortschreitender Prozess. Vor allem Frauen im mittleren Alter haben innerlich konkrete Trennungspläne entwickelt, aber sie haben Ängste vor der Umsetzung. Mit der Zunahme der Gewaltausbrüche nimmt ihre Handlungsfähigkeit ab. Erst Anstöße von außen, wie z.B. eine polizeiliche Intervention, bieten Anlässe die Pläne zu realisieren.

Im vierten Muster verhalten sich die Frauen ambivalent zu ihren Partnern. Auf der einen Seite wollen sie ihn, wegen der Gewalthandlungen, verlassen. Auf der anderen Seite fühlen sie sich, trotz der Schutzanordnungen, nicht sicherer, sondern genauso als würden sie mit dem

Partner zusammenleben. Beim Zusammenleben haben sie das Gefühl, die Situation kontrollieren zu können, da sie denken, dass ihr Verhalten schuld an den Gewalthandlungen ist. Sie sind aufgrund ihrer Ambivalenz häufig hilflos und inaktiv (vgl. Schmid 2010, S. 52).

3.2 Folgen der häuslichen Gewalt für die Familienmitglieder⁴

Die Auswirkungen der Gewalt im sozialen Nahraum sind individuell und in vielfältig. Sie sind abhängig von den Lebenserfahrungen und den inneren und äußeren Ressourcen einer Person (vgl. Wurdak 2006, S. 255). In der Fachliteratur wird dabei von Resilienz gesprochen. Resilienz ist die Widerstandskraft von Personen. Diese besteht aus bestimmten Faktoren, wie z.B. eine unterstützende außerfamiliäre Bezugsperson und Bewältigungsmechanismen bei Belastungen (vgl. Sauermost 2010, S. 90). Ebenso müssen die Folgen nicht unmittelbar nach dem Erleben der häuslichen Gewalt eintreten. Im Folgenden gehe ich auf die Auswirkungen der einzelnen Beteiligten innerhalb einer Familie ein.

3.2.1 Auswirkungen auf die Täter

In fachlichen Diskussionen werden oft die Auswirkungen der Gewalt auf die Täter außer Betracht gelassen. Sie empfinden nach den Gewaltausbrüchen sehr häufig Reue oder haben Schuld- und Schamgefühle. Häufig versuchen die Täter durch Wiedergutmachungsleistungen die Tat „auszugleichen“. Die Täter wissen, dass ihre Gewalthandlungen falsch waren und haben Ängste vor möglichen Konsequenzen, die sowohl rechtliche als auch soziale Folgen sein können. Für Täter ist es oft schwierig, mit ihren Gefühlen nach den Gewalthandlungen umzugehen. Als Männer haben sie häufig gelernt, über Gefühle und Probleme nicht zu reden. Die Hilfsangebote nehmen viele Täter nur auf äußeren Druck hin wahr, da sie Angst vor Stigmatisierungen haben (vgl. Schmid 2010, S. 66). Besonders nach der Phase des Gewaltausbruchs sind die Täter kurzzeitig für Unterstützungs- und Hilfsangebote aufgeschlossen.

Die Täter wenden, neben den Wiedergutmachungsleistungen, kognitive Strategien an, um ihre negativen Gefühle nach den Taten kompensieren zu können (vgl. ebenda, S. 67). Dieselben Strategien verwenden ebenso Täter in anderen Gewaltsituationen. In der Psychologie wird das Phänomen als kognitive Dissonanz bezeichnet. Das bedeutet, es gibt eine Differenz zwischen dem Selbstbild des Täters und seinem tatsächlichen Verhalten. In ihrem Selbstbild besitzen die Täter eigene Werte- und Normvorstellungen, z.B. dass Gewalt nicht akzeptabel ist. Trotzdem üben sie Gewalt aus und das widerspricht dem Selbstbild. Dieser Widerspruch

⁴ Dabei gehe ich im Folgenden von Männern als Tätern und Frauen bzw. Kinder als Opfer aus. Allerdings können diese Folgen auch bei anderen Konstellationen auftreten, allerdings mit (wahrscheinlich) geschlechtsspezifischen Unterschieden.

hat starke negative Auswirkungen für die Täter, wie z.B. negative Gefühle wie Scham, und diese müssen kompensiert werden. Dazu werden kognitiv verschiedene Strategien angewendet. Dazu gehören die Verleugnung, die Bagatellisierung und die Verantwortungsabschiebung. Die Täter versuchen dadurch die Gewalthandlungen, sich selbst und der Gesellschaft gegenüber, zu rechtfertigen.

3.2.2 Auswirkungen auf die Betroffenen

Gloor und Meier stellten fest, dass je intensiver und länger die Betroffenen die Gewalthandlungen erlebt haben, desto häufiger und langfristiger waren die gesundheitlichen und psychischen Folgen (vgl. Gloor/ Meier 2010, S. 34). Diese können vielfältig sein und sind abhängig von dem Schweregrad der Gewalthandlungen. Sie können von Rötungen, Hämatome, Beulen, Prellungen und Schürfwunden bis hin zu Verstauchungen, Verzerrungen oder Brüche sein. Dazu zählen ebenso die psychosomatischen Folgen wie Übelkeit, Unterleibsschmerzen, Müdigkeit, Schlafstörungen, Unwohlsein oder Bauchschmerzen (vgl. ebenda, S. 29f.).

Mögliche psychische Auswirkungen sind unter anderem Gefühlszustände wie Schuld- und Schamgefühle, Wut, Hass, Ängste oder Ohnmachtsgefühle (vgl. ebenda). Besonders die Schuld- und Schamgefühle machen es den Frauen schwer, über die erlebte Gewalt zu reden. Viele Betroffene haben extreme Gefühlsausbrüche. Ohne einen scheinbaren Anlass bekommen sie Wutanfälle oder Weinkrämpfe (vgl. Buskotte 2007, S. 84).

Eine weitere psychische Folge sind Ängste. Die Betroffenen haben Angst, dass das soziale Umfeld von der häuslichen Gewalt erfährt und sie damit stigmatisiert werden (vgl. ebenda, S. 86). Sie haben Angst vor erneuten Gewaltausbrüchen und versuchen, mit einer „Übervorsicht“ diese möglichst zu verhindern. Daraus kann eine andauernde Angespanntheit und Übererregtheit für sämtliche sozialen Situationen resultieren (vgl. Greber 2010, S. 176).

Psychosoziale Folgen können selbstverletzendes Verhalten, Depressionen, ein geringes Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein, Essstörungen oder Probleme mit der Sexualität sein (vgl. Gloor/ Meier 2010, S. 29f.). Das BMFSFJ hat außerdem in der Studie: „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ festgestellt, dass Frauen, die Gewalt erlebt haben, einen erhöhten Alkohol-, Medikamenten- und Tabakkonsum haben (vgl. BMFSFJ 2012a, S. 17).

Die meisten Mütter haben ein weitgehend unauffälliges Erziehungs- und Fürsorgeverhalten. Dennoch können sie die Belastungen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder nicht ausgleichen, da sie mit ihren eigenen Belastungen und Folgen umgehen müssen. Bei einer Minderheit von Müttern konnte festgestellt werden, dass sie deutlich ungeduldiger und aggressiver im Umgang mit ihren Kindern waren. Ebenso war auffällig, dass sie die emotionalen Bedürfnisse ihrer Kinder weniger wahrnahmen. Diese Einschränkungen waren in den meisten Fäl-

len vorübergehend und konnten, nach Beendigung der Gewalt und mit Unterstützung durch Erziehungshilfen, ausgeglichen werden (vgl. Kindler 2006, S. 46).

Nach Gabrielle Schmid liegt eine weitere Folge von häuslicher Gewalt im Vertrauensverlust (vgl. Schmidt 2010, S. 47). Die Gewalt fand in Beziehungen statt, die durch Vertrauen und Intimität charakterisiert sind. Daher haben viele Betroffene Schwierigkeiten, sich auf weitere Vertrauensbeziehungen einzulassen. Außerdem zweifeln sie häufig ihre eigene Wahrnehmung an. In der Häuslichkeit übt der Partner Gewalt aus, aber im sozialen Umfeld zeigt er kein verändertes Verhalten, das können die Betroffenen häufig nicht einordnen.

Neben den gesundheitlichen und psychischen Auswirkungen, gibt es weitere mögliche soziale und ökonomische Auswirkungen. Besonders in der Situation der Trennung bzw. Scheidung sind diese von hoher Bedeutung. Das können rechtliche Auswirkungen sein, wie z.B. sorge- bzw. umgangsrechtliche Konflikte oder die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Aus der Trennung können Umzüge, finanzielle Schwierigkeiten oder die Aufnahme einer (neuen) Erwerbstätigkeit resultieren. Das bedeutet, dass sich der Alltag und die Lebenssituation der Betroffenen entscheidend verändern.

3.2.3 Auswirkungen für die Kinder

Die Kinder sind meist mittendrin im Geschehen, egal ob sie selbst die Gewalt erfahren oder sie nur beobachten. Sind Mütter betroffen, sind in 90 % der Fälle die Kinder selbst anwesend oder in einem Nebenraum. Ein Drittel der Kinder erfahren ebenfalls durch den Partner der Mutter körperliche und/oder sexuelle Gewalt (vgl. Weiß 2008, S. 27). Allgemeine Auswirkungen sind zunächst die gesundheitlichen Folgen. Wenn die Kinder selbst verletzt werden, haben sie dieselben Folgen wie die Betroffenen. Aufgrund ihrer Entwicklungsstufen können andere gesundheitliche Folgen, wie zeitweise oder dauerhafte Veränderungen der Gehirnentwicklung, resultieren. Durch die selbst erlebte oder bezeugte Gewalt können Veränderungen im Stresshormonsystem und in der Selbstregulation des Nervensystems auftreten. Diese Veränderungen machen die Kinder anfälliger für physische oder psychische Krankheiten (vgl. Kindler 2006, S. 44f.). Psychische Auswirkungen sind, neben den Gefühlszuständen, emotionale Probleme und Verhaltensauffälligkeiten, Traumata oder Belastungsstörungen. Daher können die Kinder Flashbacks, also plötzliche Erinnerungen an die Gewalthandlungen bei scheinbar belanglosen Situationen, haben oder Schlafprobleme oder Alpträume bekommen (vgl. Sauermost 2010, S. 89).

Heinz Kindler stellt in seinen Studien fest, dass Kinder, die häusliche Gewalt erleben, erhöhte Einschränkungen in ihrer kognitiven Entwicklung, ihrer Lernbereitschaft und ihrer Konzentrationsfähigkeit haben. Aufgrund dessen haben diese Kinder häufig Schulprobleme oder geringere schulische Leistungen, als Kinder ohne Gewalterfahrungen. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die schulischen Leistungen nicht auf bestimmte Bereiche beziehen,

sondern auf die Gesamtleistung. Viele betroffene Kinder haben deswegen ernsthafte Entwicklungsrückstände.

Die Auswirkungen auf die Kinder sind von verschiedenen Faktoren abhängig, wie Alter, Geschlecht, Schweregrad und Häufigkeit der Gewalthandlungen und dem Entwicklungsstand der Kinder (vgl. Dlugosch 2010, S. 53). Im Folgenden erläutere ich die unterschiedlichen Auswirkungen zwischen den Geschlechtern und den Altersstufen.

Marion Wurdak beschreibt in ihrem Aufsatz „Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erlebt haben“ die geschlechtsspezifischen Auswirkungen auf Kinder. Sie sagt:

„Es kann davon ausgegangen werden, dass rein statistisch gesehen männliche Kinder und Jugendliche eher extrovertierte, also nach außen, an die Umwelt gerichtete Symptomatiken entwickeln. Mädchen/weibliche Jugendliche reagieren eher introvertiert und richten ihre Spannungen und negativen Gefühle gegen das eigene Selbst.“ (Wurdak 2006, S. 251)

Das heißt, dass Jungen eher Verhaltensauffälligkeiten zeigen, die nach außen gerichtet sind, z.B. wie ein aggressiver Umgang oder Unruhe. Die Mädchen neigen eher zu introvertierte Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. Müdigkeit, Niedergeschlagenheit, sozialer Rückzug, selbstverletzendes Verhalten oder Ängste. Ähnlich hat es die Berliner Interventionszentrale gegen häusliche Gewalt (BIG) in seiner Informationsbroschüre „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche- Wegweiser für Berliner Erzieherinnen/Erzieher und Lehrerinnen/Lehrer“ erläutert. Dabei wird beschrieben, dass die geschlechtsspezifischen Auffälligkeiten erst mit zunehmendem Alter in Erscheinung treten (vgl. BIG 2012, S. 11 (Internetquelle)).

Heinz Kindler ist allerdings der Auffassung, dass die Auswirkungen bei beiden Geschlechtern ähnlich sind. Er weist nach, dass auch introvertierte Verhaltensauffälligkeiten bei Jungen bzw. extrovertierte bei den Mädchen überwiegen können. Einen Unterschied zwischen den Geschlechtern sieht er in dem Erleben der häuslichen Gewalt. Er stellt fest, dass sich die Mädchen eher für das Geschehen verantwortlich und schuldig fühlen. Jungen dagegen nehmen hauptsächlich die Bedrohlichkeit der Situation wahr. Dennoch sind beide Geschlechter gleichermaßen belastet und betroffen (vgl. Kindler 2006, S.39).

Des Weiteren sind die Auswirkungen der Kinder abhängig von ihrer Altersstufe. Erlebte Gewalt in der Schwangerschaft kann zu Fehlgeburten, plötzlichen Kindstod oder Komplikationen führen. Außerdem sind traumatische Geburtserfahrungen der Kinder möglich. Diese können zu schweren Beeinträchtigungen in der Entwicklung führen (vgl. Strasser 2006, S. 62).

Im zweiten Lebensabschnitt, im Kleinkind- bis zum Vorschulalter, ist die erlebte Gewalt eine existenzielle Bedrohung für die Kinder, da sie von ihren Eltern sehr abhängig sind. Aufgrund dieser Abhängigkeit haben die Kinder sehr starke Ängste und fühlen sich der Situation gegenüber hilflos und ohnmächtig (vgl. Brunner 2008, S. 2). In dieser Phase werden die Bin-

dungen zu den Bezugspersonen vertieft. Aufgrund der häuslichen Gewalt können daraus klinische Auffälligkeiten und Bindungsstörungen entstehen. Kinder suchen in Angstsituationen bei ihren primären Bindungspersonen Schutz und Sicherheit, meistens ist es die Mutter. Wenn jedoch häusliche Gewalt gegen die Kinder stattfindet oder die Mutter selbst Opfer ist, können die Kinder bei ihr keinen Schutz finden. Meist ist der Vater nach der Mutter die zweite wichtige Bindungsperson. Wenn dieser der Täter ist, so können auch hier Bindungsstörungen entstehen. Oftmals ist der Vater unberechenbar, er ist sowohl liebevoll als auch gewalttätig. Daher sind beide Elternteile für die Kinder emotional nicht erreichbar und können keinen Schutz oder Sicherheit gewährleisten. Eine Bindungsstörung kann die Parentifizierung, also die Übernahme der Aufgaben und Verantwortung der Eltern, sein. Außerdem könnten die Kinder ein desorganisiertes Bindungsmuster entwickeln, das bedeutet, dass sie keine Bindungsstrategie für sich gefunden haben (vgl. Dlugosch 2010, S. 64ff.). Bei einer Bedrohung oder einer Verletzung der Bindungsperson reagieren die Kinder mit erhöhtem Stress und die emotionale Sicherheit ist gefährdet (vgl. Kindler 2006, S. 46). Besonders die Kleinkinder spielen die erlebten Situationen nach. Eine weitere Folge in diesem Lebensabschnitt kann sein, dass die Kinder in frühere Entwicklungsphasen zurückfallen (vgl. Sauermost 2010, S. 89).

In der Lebensphase des Schuleintritts und der Grundschule werden andere Auswirkungen deutlich. Die Kinder lernen zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden. Sie können die häusliche Gewalt nicht einordnen, denn sie wissen, dass Gewalt ein Unrecht ist. Dennoch wird die Gewalt von einer Bezugsperson ausgeübt (vgl. Brunner 2008, S. 2). In diesem Lebensabschnitt machen sich die Kinder zunehmend Gedanken um die eigene Sicherheit und die ihrer Familie. Sie denken ständig über die Bedrohung nach und sind oft in erhöhter Alarmbereitschaft. Die Kinder haben „Antennen“ ausgebildet, um sensibel Stimmungsschwankungen wahrzunehmen und in den gefährlichen Situationen schnell reagieren zu können (vgl. Sauermost 2010, S. 89).

Philomena Strasser stellt fest, dass die Kinder häufig auch Schwäche- bzw. Lähmungsgefühle besitzen oder das Gefühl haben, sich selbst fremd zu sein. Die Kinder waren vor Angst und Schock gelähmt und konnten nichts gegen die Gewalthandlungen des Täters ausrichten. Viele Kinder erkennen sich in den Gewaltsituationen selbst nicht wieder, da sie normalerweise schnell eingreifen oder wissen wie sie handeln können (vgl. Strasser 2006, S.54f.). Deshalb haben auch sehr viele Kinder Schuldgefühle. Außerdem haben sie Schuldgefühle, da sie sich selbst als einen Auslöser und somit verantwortlich für den Gewaltausbruch sehen (vgl. Henschel 2008, S. 163). Sie denken oft, dass ihre Verhaltensweisen den Täter provoziert haben oder dass schuldig sind, da sie den Gewaltausbruch nicht verhindern konnten. Neben den Schuldgefühlen haben sie auch ambivalente Gefühle. Auf der einen Seite möchten sie über ihre Belastungen reden, also z.B. über Ängste oder über die Situation an sich.

Auf der anderen Seite wissen sie, dass sie darüber nicht reden dürfen und es negative Folgen haben könnte (vgl. BIG 2012, S. 12 (Internetquelle)).

Eine weitere Folge sind die Loyalitätskonflikte. Die Kinder erleben, dass beispielsweise der Vater Gewalt gegen die Mutter oder gegen sie selbst ausübt. Der Täter dagegen rechtfertigt seine Taten gegenüber den Kindern. Entweder gibt er der Mutter die Schuld oder er bagatelisiert die Handlungen (vgl. Strasser 2006, S. 59). Die Kinder lieben beide Elternteile, wissen aber durch die Gewalthandlungen und Rechtfertigungen nicht, wer Schuld hat und wissen nicht, zu wem sie „halten“ sollen. Außerdem haben die Kinder eine enge Beziehung zum Täter, sie suchen bei ihm Nähe und Vertrauen. Auf der anderen Seite haben sie, wegen der Gewalthandlungen, Angst vor ihm.

In der Jugendphase treten extreme Gefühlsaufkommen in den Vordergrund. Die Jugendlichen empfinden starke Wut- oder Hassgefühle. Aufgrund der Pubertät wollen sie sich von ihren Eltern ablösen, aber sie fühlen sich gleichzeitig für die Familie verantwortlich und wollen, z.B. die Mutter, beschützen (vgl. Brunner 2008, S.2).

Weitere Auswirkungen betreffen das erwachsene Leben der Kinder. Wie oben bei den Risikofaktoren bereits erwähnt, erhöhen eigene Gewalterfahrungen das Risiko, später selbst Gewalt auszuüben oder wieder zu erleben. Dabei sind Mädchen eher gefährdet später selbst Gewaltbeziehungen zu haben und Jungen, selbst Täter zu werden (vgl. Weiß 2008, S. 28).

Eine mögliche These dafür ist, dass Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, weniger Fähigkeiten für Konfliktbewältigungen ausgebildet haben könnten. Daher könnten sie in späteren Partner- oder Gleichaltrigenbeziehungen Gewalt als ein Lösungsmittel für Konflikte anwenden. Außerdem haben die Kinder und Jugendlichen häufig Schwierigkeiten, positive Freundschaftsbeziehungen aufzubauen (vgl. Kindler 2006, S. 40f.). Durch das eigene Erleben von häuslicher Gewalt können weitere Auswirkungen sein, dass die Kinder stereotype Geschlechtsrollenbilder entwickeln (vgl. Sauermost 2010, S. 89). Sie lernen, bei Partnerschaftsgewalt, dass der Mann eine dominante Rolle gegenüber der Frau einnimmt und alle Aufgaben und Rollenverteilungen bestimmt. Sie könnten diese übernehmen und selbst weitergeben oder ähnliche Beziehungsmuster suchen. Dennoch besteht kein Kausalzusammenhang, denn durch andere Vorbilder oder Bezugspersonen können die Kinder andere Rollenvorstellungen kennenlernen und sich damit auseinandersetzen. Außerdem ist die Bildung von eigenen Rollenbildern ein komplexer sozialer und psychologischer Prozess (vgl. Dlugosch 2010, S. 80).

4. Notwendigkeit des Themas für die Jugendhilfe

Im bisherigen Verlauf meiner Arbeit ging es um die Partnerschaftsgewalt. Die Jugendhilfe ist, nach dem SGB VIII, dafür zuständig, die Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Benachteiligungen abzubauen oder zu verhindern. Außerdem soll die Jugendhilfe Eltern und andere Sorgeberechtigte bei der Erziehung der Kinder unterstützen und beraten, sowie Kinder und Jugendliche vor einer Gefährdung schützen (siehe § 1 SGBVIII). Nun stellt sich die Frage, warum die Jugendhilfe mit Familien, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, arbeiten sollte.

Häusliche Gewalt ist ein möglicher Indikator für eine Kindeswohlgefährdung. Gelles sagt:

„Das Miterleben von Gewalt liegt im Schnittpunkt zwischen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung und häuslicher Gewalt.“ (Gelles z.n. Dlugosch 2010, S. 38).

Monika Weber stellt fest, dass etwa dreißig bis sechzig Prozent der Kinder bei Familien mit Gewalt im sozialen Nahraum selbst misshandelt werden (vgl. Weber 2005, S.69). Die Gewaltausübung findet entweder durch die Eltern direkt statt, z.B. als Erziehungsmittel, oder geschieht dadurch, dass die Kinder sich zwischen die Eltern stellen, um einen Elternteil zu schützen.

Des Weiteren sind, sagt Heinz Kindler, die Erziehungsfähigkeiten bei einer Minderheit von Eltern eingeschränkt. Mit erhöhter Wahrscheinlichkeit sind in der Familie eher autoritäre Erziehungsvorstellungen vorhanden (vgl. Kindler 2006, S. 45).

Im Kontext häuslicher Gewalt kann die Form der Kindesvernachlässigung ebenso auftreten. Die Eltern sind häufig auf sich selbst bezogen (vgl. ebenda). Die Betroffene und der Täter müssen mit ihren eigenen Auswirkungen und Belastungen umgehen und sind in den Gewaltsituationen für die Kinder nicht erreichbar. Die Betroffene kann Vorsorgetermine oder andere wichtige Angelegenheiten für das Kind nicht wahr nehmen, da sie mit ihren eigenen Emotionen umgehen muss (vgl. Dlugosch 2010, S. 58).

Selbst wenn die Kinder nicht direkt physisch betroffen sind, ist häusliche Gewalt als eine Kindeswohlgefährdung zu werten (vgl. Dlugosch 2010, S. 41). Sie sehen, welche Auswirkungen die Betroffenen haben können und werden oftmals als Druckmittel oder für eine Drohung instrumentalisiert. Die Kinder sind unmittelbar betroffen, da sie bei einer Trennung einen Elternteil „verlieren“ und sämtliche Konsequenzen mittragen müssen, wie z.B. soziale Benachteiligungen (vgl. Dlugosch 2010, S. 39f.).

Luise Hartwig stellt in ihrem Aufsatz „Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt“ verschiedene Hilfsangebote nach dem SGBVIII vor und beschreibt darin, was der Auftrag innerhalb dieser bei Familien mit häuslicher Gewalt sein kann. Für die Sozialpädagogische Familienhilfe sieht sie die Chance, dass sie die Familie stärken und gleichzeitig kontrollieren kann, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Hartwig 2006, S. 169). Auch Norbert Struck sieht in der Sozialpädagogischen Familienhilfe den Vorteil, dass in

dieser Hilfeform besonders intensiv mit den Familien gearbeitet kann und sie unterstützt werden können. Gerade wenn es zu Trennungen bzw. Scheidungen, im Kontext häuslicher Gewalt kommt, kann diese Hilfeform alleinerziehende Familien effektiv unterstützen (vgl. Struck 2006, S.449).

5. Rechtliche Grundlagen und Kurzbeschreibung der Sozialpädagogischen Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine mögliche Leistung der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGBVIII. Der Paragraph sagt aus, dass ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe hat, wenn eine angemessene Erziehung nicht gewährleistet ist. Die ausgewählte Hilfemaßnahme muss geeignet und notwendig für den erzieherischen Bedarf der Familie sein. Die SPFH ist seit 1991 eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und ist in § 31 SGBVIII definiert (vgl. BMFSFJ 1999, S. 6).

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“ (§31 SGBVIII)

Die Familie wird mit der SPFH darin unterstützt, mit Belastungen und Problemlagen wieder selbst umzugehen und eine adäquate, dem Kindeswohl entsprechende, Erziehung zu gewährleisten. Dabei ist es notwendig, dass die Familie mit den Fachkräften kooperiert. Die SPFH betreut Familien, die oftmals stark sozial benachteiligt sind. Sie haben in mehreren Lebensbereichen Probleme und Belastungen, die sie alleine, aufgrund geringer Ressourcen, nicht mehr bewältigen können. Oft haben sich die Problemlagen und Belastungen über mehrere Jahre gehäuft und die Familie selbst sieht keine Veränderungsmöglichkeiten mehr (vgl. BMFSFJ 1999, S. 6). In ihrer Arbeit bezieht sich die SPFH nicht auf einzelne Familienmitglieder, sondern auf das gesamte System der Familie und ihr Erziehungs- und Beziehungsgefüge. Sie ist eine intensive ambulante Hilfe, das bedeutet, die Fachkräfte suchen die Familien in ihrer Häuslichkeit und ihrem sozialen Umfeld auf (vgl. ebenda, S. 7). Im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens wird gemeinsam mit dem Jugendamt, dem Familienhelfer und der Familie ausgehandelt, welche Ziele und Aufgaben jeder Beteiligte hat und wie viele Fachleistungsstunden im Monat geleistet werden sollen.

6. Handlungskonzept für die SPFH

Beim Handlungskonzept für die SPFH orientiere ich mich an dem Modell der Einzelfallhilfe und des Case Managements nach Manfred Neuffer. Die Einzelfallarbeit besteht aus folgenden Phasen: Informationssammlung und Fallaufnahme, Problem- und Zieldefinition, Inter-

vention, Evaluation bzw. Beendigung der Hilfe. Akute Krisensituationen erfordern ein sofortiges Handeln und daher laufen die Phasen schneller und direkter ab (vgl. Neuffer 2002, S. 58). Bei akuter häuslicher Gewalt und einer Gefährdung der Kinder werden sofort Sicherheits- und Schutzmaßnahmen eingeleitet. Im Folgenden werde ich die Phasen kurz beschreiben und dann auf die Arbeit in den Familien mit häuslicher Gewalt beziehen. Abschließend werde ich auf die sekundärpräventiven Hilfen wie Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit eingehen.

6.1 Fallaufnahme und Informationssammlung

In dieser Phase wird der Erstkontakt zu den betroffenen Familien hergestellt. Manfred Neuffer sagt aus:

„Bedeutungsvoll für die Bearbeitung eines Falles wird der Einstieg in die Fallsituation sein. Er entscheidet, ob ein Zugang zu den Klienten gefunden wurde [...].“(Neuffer 2002, S. 54)

In dieser Phase geht es darum, eine gemeinsame vertrauensvolle Arbeitsbeziehung und andere Grundlagen für die Hilfe zu schaffen. Der Kontakt wird aufgenommen, da sich entweder die betroffenen Familien selbst an die Einrichtungen der Jugendhilfe gewandt haben oder da andere Institutionen auf die Familie aufmerksam wurden (ebenda, S. 55). Die anderen Institutionen können z.B. die Schule oder der Kindergarten sein, die das Jugendamt informiert haben, da sich die Kinder aus den betroffenen Familien auffällig verhalten. Eine weitere Möglichkeit ist der Polizeieinsatz. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, diese arbeiten pro-aktiv. Sobald ein Polizeieinsatz, aufgrund von Gewalt im sozialen Nahraum, stattgefunden hat, werden die entsprechenden Daten an die Interventionsstelle übermittelt und diese nimmt Kontakt zum Betroffenen auf. Die Interventionsstelle bietet dann Krisenintervention und Beratung an. Sind Kinder in der Familie vorhanden, so werden die Jugendämter durch die Polizei oder durch die Interventionsstelle informiert. Die Fachkräfte des Jugendamtes nehmen dann Kontakt zur Familie auf, diese ist in den Empfehlungen von der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) für die Jugendämter geregelt. Dabei sollen unverzüglich zwei Mitarbeiter des Jugendamtes Kontakt zur Familie aufnehmen und Gespräche über die Situation führen. Der Kontakt soll, in Form von Einzelgesprächen, zu allen Beteiligten aufgenommen werden. Innerhalb dieser Phase wird eine Risiko- und Gefährdungsabschätzung für die Kinder und Jugendlichen vorgenommen (vgl. LAGuS 2012, S. 7 (Internetquelle)). Die Gefährdungsabschätzung beinhaltet die Punkte: Art und Ausmaß der Gewalt (Schweregrad der Gewalt, Häufigkeit, Wiederholungen, steigende Intensität), Vorstrafen des Täters, Drohungen, Alkohol- und Drogenkonsum, vorhandene Waffen oder Kampfsportarten, sowie die situative Risikofaktoren, wie z.B. eine Trennung oder der Arbeitsplatzverlust (ebenda, S. 20f.). Im Rahmen der Gespräche kann dann über mögliche Hil-

femaßnahmen nach dem SGB VIII entschieden und eine SPFH installiert werden. Diese nimmt dann ebenfalls Kontakt zur Familie auf. Sie gibt Informationen über Hilfsmöglichkeiten, z.B. Beratungsstellen, über die eigene Einrichtung und deren Aufgaben. In der Familie versucht sie Vertrauen herzustellen und das Problem der Familie zu verstehen (vgl. Neuffer 2002, S. 57). Dazu sammelt der Familienhelfer⁵ Informationen über die Familie, z.B. mit Hilfe der Genogrammarbeit oder der Familienaufstellung und durch Beobachtungen. Der Helfer führt Gespräche mit den einzelnen Familienmitgliedern und mit dem sozialen Umfeld. Er untersucht bereits geleistete Hilfen und versucht, den Bedarf der Familie herauszufinden (ebenda).

6.2 Problemdefinition und Ziele

Im Vorfeld der Problemdefinition wird also ganzheitlich die Situation der Familie analysiert (vgl. Neuffer 2002, S. 61). Aus den Informationen der Analyse werden, zusammen mit der Familie, mögliche Thesen über Problemlagen und deren Ursachen abgeleitet. Bei häuslicher Gewalt scheint das Problem zunächst die Gewalthandlung an sich zu sein. Aber sie hat Ursachen und kann daher das Erscheinungsbild für andere Problemlagen sein. Aus den Auswirkungen von häuslicher Gewalt können weitere Problemlagen und Belastungen resultieren. Die Familie definiert zusammen mit dem Helfer konkret die Problemlagen und leitet Ziele für die Hilfemaßnahme ab. Dabei gilt: „Der Weg ist der Weg - das Ziel ist das Ziel.“ (ebenda, S. 80). Das bedeutet, dass die Interventionen, also der Weg, nicht die Ziele in der Arbeit sind, sondern dass Ziele und Interventionen zwei verschiedene Phasen sind, die aufeinander aufbauen. Erst mit den Zieldefinitionen können situationsadäquate Interventionen stattfinden (ebenda). Bei der Zielformulierung sollte das „SMART Prinzip“ gelten. „SMART“ bedeutet, dass die Ziele spezifisch (konkret), messbar, akzeptabel für die Nutzer und die Fachkräfte, realistisch innerhalb der Möglichkeiten der Nutzer und terminiert, also innerhalb einer bestimmten Zeitspanne, sein müssen. Außerdem sollten die Ziele positiv formuliert sein und die Interessen der Beteiligten berücksichtigen (vgl. Neuffer 2002, S. 83). Die Ziele haben unterschiedliche Ebenen. Die Ebenen sind die Zieldefinitionen der Nutzer, der Institution und der eigene professionelle Auftrag. Für Familien mit häuslicher Gewalt könnten die Zielebenen wie folgt aussehen: Der Täter möchte die Gewalt beenden, indem er eine Beratung oder eine Therapie aufsucht. Die Institution des Jugendamtes hat das Ziel, dass die Kindeswohlgefährdung möglichst zeitnah verhindert wird. Der eigene professionelle Auftrag des Familienhelfers liegt darin, die Familie zu unterstützen, dass sie mit ihren Problemlagen und Belastungen umgehen können. Nach den gemeinsamen Zieldefinitionen werden die Ressourcen der Familienmitglieder analysiert. Der Familienhelfer findet gemeinsam mit der Familie mögliche Ressourcen, wie sie die Ziele erreichen. Diese Ressourcen können z.B. bestimmte

⁵ Mit dem Begriff Familienhelfer bzw. Helfer sind sowohl die männliche als auch weibliche Form gemeint.

Personen aus dem sozialen Umfeld sein, die dann im Hilfeprozess mitbeteiligt werden. Die Ressourcen werden im Hilfeprozess noch erweitert oder ergänzt. So können andere Hilfsmöglichkeiten, z.B. Beratungen oder Therapieangebote, zusätzlich zur SPFH in Anspruch genommen werden.

Monika Weber hat drei hauptsächliche Ziele für die Arbeit mit Familien, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, für die Jugendhilfe beschrieben. Das erste Ziel ist die Vorbeugung häuslicher Gewalt, z.B. durch Fortbildung von Fachkräften oder Informationsveranstaltungen für Eltern (vgl. Weber 2005, S.69). Für die Familienhelfer kann ich mir vorstellen, ist ein mögliches Ziel, sich Fachwissen über die Risikofaktoren und über häusliche Gewalt, z.B. in Fortbildungen, anzueignen. Durch das Fachwissen erkennen sie Anzeichen häuslicher Gewalt und können Interventionen bereits im Vorfeld tätigen und so die Gewalt vorbeugen. Zum Beispiel können sich die Fachkräfte gemeinsam mit der Familie, z.B. über Geschlechtsrollenbilder, auseinandersetzen oder die biografischen Erfahrungen der Familienmitglieder reflektieren.

Das zweite Ziel der Jugendhilfe besteht darin, die bestehenden Gewalthandlungen so früh wie möglich zu erkennen und zu beenden, damit der Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet wird (vgl. ebenda). Das bedeutet, die Familienhelfer müssen Handlungswissen für akute Gefährdungssituationen haben und die möglichen Schutzeinrichtungen kennen.

Das dritte Ziel ist die Unterstützung der Familienmitglieder bei der Bearbeitung ihrer Gewalt-erlebnisse, um somit die Benachteiligungen oder langfristige Folgen abzubauen bzw. zu verhindern (vgl. ebenda). Das Ziel für die Familienhelfer besteht darin, die Betroffenen, bei Bedarf, zu anderen speziellen Angeboten zu vermitteln, z.B. zu Beratungen oder Therapie. Außerdem soll er die Erziehungsfähigkeit des nicht- schlagenden Elternteils stützen und stärken (vgl. ebenda).

6.3 Intervention

Mit der Intervention wird direkt in die Lebenswelt der Nutzer eingegriffen. Diese Handlungsansätze müssen der Situation, der Person und dem Problem gegenüber adäquat sein und sich fachlich begründen lassen. Wenn sich die Ziele oder die Problemdefinitionen ändern, so müssen sich auch die Handlungen ändern. In der Jugendhilfe werden die Interventionen im Rahmen eines Hilfeplans schriftlich festgehalten. Dort werden alle beteiligten Personen und Institutionen verbindlich mit Aufgaben versehen und, in der Regel, nach einem halben Jahr überprüft. (Neuffer, S.92) Die Interventionen sind vielseitig und abhängig von der Situation und Konstellation der Familie. Zu Beginn werde ich die Interventionen in akuten Krisensituationen beschreiben und dann allgemein auf die Arbeitsansätze und den Umgang mit den einzelnen Familienmitgliedern eingehen.

6.3.1 Rechtliche Handlungsansätze

Am 1. Januar 2002 wurde das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung (Gewaltschutzgesetz, Abk. GewSchG) verabschiedet. Durch das Gesetz wurden parallel in einigen Bundesländern, z.B. in Mecklenburg-Vorpommern, die Polizeigesetze verändert (Schweikert/ Baer 2002, S.17).

Im §1 GewSchG sind die Voraussetzungen und die möglichen Schutzanordnungen geregelt. Als Erstes muss die betroffene Person einen Antrag auf Schutzanordnungen beim Gericht stellen, um das Verfahren einzuleiten (vgl. ebenda, S. 68). Das zuständige Gericht ist das Familiengericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, sich die gemeinsame Wohnung befindet oder der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. BMFSFJ 2010, S. 12). Nach § 1 GewSchG muss der Tatbestand, dass eine Person vorsätzlich und widerrechtlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person verletzt, ebenfalls gegeben sein. Dazu gehört auch die Drohung einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit und der Gesundheit. Weitere mögliche Konstellationen, mit denen der Tatbestand erfüllt ist, sind das widerrechtliche vorsätzliche Eindringen in die Wohnung und die unzumutbare Belästigung mit wiederholten Nachstellungen gegen den ausdrücklich erklärten Willen, also Stalking. Selbst wenn der Täter Alkohol oder andere Drogen bei der Gewalthandlung konsumiert hat, ist er weiterhin verantwortlich für seine Taten und die Schutzanordnungen können in Kraft treten (vgl. Schweikert/ Baer 2002, S. 36). Das heißt also, das Gewaltschutzgesetz bezieht sich nicht nur auf die Gewalttaten im sozialen Nahraum, sondern auch andere Betroffene von Gewalt können Schutzanordnungen nach diesem Gesetz beantragen (vgl. ebenda, S. 35). Allerdings gilt dieses Gesetz nicht, wenn Kinder von ihren Personensorgeberechtigten, ihren Vormündern oder ihren Pflegeeltern Gewalt erfahren. Dafür gibt es spezielle Regelungen in den Vorschriften des Vormundschafts- und Pflegeverhältnisses sowie im SGBVIII (vgl. ebenda, S. 34).

In §1 Abs. 1 S. 3 GewSchG sind die möglichen Schutzanordnungen geregelt:

„Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.“

Diese sind jedoch nur mögliche Beispiele, die Schutzanordnungen können je nach Einzelfall anders sein (vgl. ebenda, S. 37). Die Schutzanordnungen sind zeitlich befristet, können aber verlängert werden.

In §2 des GewSchG ist die Wohnungsüberlassung geregelt. In der Fachpraxis wird dafür oft der Satz: „Wer schlägt, der geht“ verwendet. Das bedeutet, die gemeinsam benutzte Wohnung kann für eine bestimmte Zeit alleine genutzt werden, auch wenn der Mietvertrag auf den Täter läuft (vgl. ebenda, S. 38).

Außerhalb des Gewaltschutzgesetzes gibt es noch zivilrechtliche und strafrechtliche Handlungsmöglichkeiten nach dem BGB und dem StGB.⁶

Durch die Veränderungen im Polizeigesetz im Rahmen des Erlasses des Gewaltschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern gibt es für die Polizei weitere Handlungsmöglichkeiten. Nach § 52 SOG MV kann die Polizei den Täter der Wohnung verweisen, wenn das erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Körper oder Freiheit abzuwenden. Das wird als Platzverweis bezeichnet, dieser muss geeignet und verhältnismäßig sein. Sollte der Täter nicht von alleine die Wohnung verlassen oder ist abzusehen, dass trotz des Platzverweises weiterhin Gefahr droht, kann die Polizei den Täter kurzzeitig in Gewahrsam nehmen (vgl. ebenda, S.130ff.). Innerhalb des Platzverweises kann die Polizei weitere Aufenthaltsverbote verordnen (vgl. ebenda, S. 135). Des Weiteren kann sie ein Betretungsverbot, in Mecklenburg Vorpommern mit einer Frist bis zu 14 Tagen, aussprechen. Das heißt, der Täter muss seinen Schlüssel abgeben und seine Sachen packen und darf bis zu 14 Tage lang die Wohnung nicht betreten. Innerhalb dieser Zeit nimmt dann die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt den Kontakt zum Betroffenen auf und es können die Schutzanordnungen beantragt werden (vgl. ebenda, S. 134).

Eine schwierige Situation ist die Trennung bzw. die Scheidung vom gewalttätigen Partner. Laut der Gesetzgebung hat jedes Elternteil ein Recht auf den Umgang mit seinem Kind und zum Wohle des Kindes gehört der Umgang mit beiden Elternteilen. Trotz der Trennung hat der Täter also das Umgangsrecht zu den Kindern und in vielen Fällen, gemeinsam mit der Mutter, das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht. Vor allem durch das Umgangsrecht hat der Täter weiterhin Möglichkeiten, der Betroffenen und den Kindern zu begegnen und diese Situationen zu seinem Vorteil zu nutzen. Dabei werden die Kinder häufig als Druckmittel gegen die Betroffene instrumentalisiert (vgl. Schweikert/ Baer 2002, S.55). Der Umgang kann nach §1684 Abs. 4 S.1 BGB nur eingeschränkt, begleitet oder ausgesetzt werden, wenn es für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Dabei ist es ein unbestimmter Rechtsbegriff, wann das Wohl des Kindes gefährdet ist und es gibt keine einheitlichen Regelungen oder Rechtsprechungen dazu. Das Oberlandesgericht Hamm hat beispielsweise entschieden,

⁶ Das sind zivilrechtlich vor allem die Paragraphen §823 BGB Schadensersatzpflicht und § 1004 BGB Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes (vgl. ebenda, S.43). Strafrechtlich relevant sind hierbei §§ 223, 224, 229, 240, 177, 123, 241, 185 StGB. (vgl. ebenda, S. 93)

dass der Umgang ausgesetzt oder beschränkt werden kann, wenn das Kind die Konfliktsituation bei den Besuchskontakten nicht bewältigen kann und den Kontakt wegen der häuslichen Gewalterlebnisse ablehnt. (OLG Hamm zit. nach Schweikert/ Baer 2002, S. 56). Auch die Fachkräfte der Institutionen gegen häusliche Gewalt empfehlen in Trennungssituationen, den Umgang kurzzeitig auszusetzen und dann begleitet stattfinden zu lassen. Es sollten keine voreiligen gerichtlichen Entscheidungen getroffen werden. Das Kind sollte durch die Helfer auf den Umgang vorbereitet werden, indem z.B. gemeinsame Regeln und Stoppsignale aufgestellt werden (BIG 2010, S.16).

6.3.2 Sozialpädagogische Handlungsansätze in akuten Gewaltsituationen

In akuten Situationen liegt die Rolle des Familienhelfers darin, die Betroffenen über ihre Handlungsmöglichkeiten zu informieren. Außerdem kann der Helfer sie an Einrichtungen gegen häusliche Gewalt, z.B. in das Frauenhaus, vermitteln oder begleiten. Der Familienhelfer kann mit der Familie die rechtlichen Möglichkeiten einer Schutzanordnung besprechen und gemeinsam mit der Betroffenen diese beim Familiengericht beantragen. Außerdem kann er die Betroffene darin bestärken, sich Hilfe zu holen oder die Polizei zu rufen, da viele davor Hemmschwellen haben. Der Helfer sollte eindeutig Stellung gegen die Gewalthandlungen beziehen und der Betroffenen deutlich machen, dass der Täter verantwortlich ist und dass die Gewalthandlungen Unrecht sind. Außerdem kann er Fachwissen über häusliche Gewalt, also vor allem die Gewaltdynamik, Prävalenz und Kennzeichen, vermitteln. Damit wird die Gewalt enttabuisiert und die Betroffene fühlt sich, aufgrund der Fallzahlen, nicht mehr als ein Einzelfall. Um den Schutz und die Sicherheit in akuten Gewaltsituationen gewährleisten zu können, kann der Familienhelfer mit den Betroffenen einen Sicherheitsplan erstellen. Der Sicherheitsplan beinhaltet alle Vorkehrungen, wie die Betroffene in akuten Notsituationen handeln und somit für sich und ihre Kinder schnellstmöglich Schutz sichern kann. Der Sicherheitsplan sollte möglichst frühzeitig und konkret organisiert werden, damit in den akuten Situationen schnell gehandelt werden kann. Wichtige Unterlagen und Kleidung für ein paar Tage für die Betroffene und die Kinder sollten an einem Ort, möglichst außerhalb der Wohnung, deponiert werden. Diese Orte können z.B. bei Freunden oder Nachbarn sein. Die wichtigsten Unterlagen dabei sind Geld, Ausweise, Sozialversicherungskarte, Krankenversicherungskarte, Geburtsurkunden, Arbeitsverträge, Bescheide, Sorgerechtserklärungen, Atteste und Impfausweise. Außerdem sollten Medikamente, persönliche Erinnerungsstücke und bei einem eigenen Auto Ersatzschlüssel und Fahrzeugbrief mit untergebracht werden. (vgl. Frauen informieren Frauen FIF e.v., S. 17f.)

Außerdem sollten wichtige Telefonnummern und Adressen von Freunden und Bekannten, bei denen die Betroffenen Schutz suchen können, sowie von Beratungsstellen, Frauenhäusern oder Kinder- und Jugendnotdiensten in schnell erreichbarer Nähe vorhanden sein. Für die Kinder und die Betroffene ist es wichtig, sich im Vorfeld sogenannte „Fluchtpläne“ zu überlegen. Das gibt ihnen in den entscheidenden Situationen Sicherheit und sie können schnell handeln, ohne überlegen zu müssen. Bei den Sicherheitsplänen ist es wichtig, dass die Kinder, ihrer Altersstufe angemessen, mit einbezogen werden und erklärt bekommen, was sie tun sollen, wie z.B. die Polizei zu rufen. Dann fühlen sich die Kinder der Situation gegenüber nicht mehr ganz so hilflos. Den Kindern sollte ebenfalls verständlich gemacht werden, dass sie in Situationen, wenn die Mutter Gewalt erfährt, nicht eingreifen sollen. (vgl. ebenda, S. 19f.)

Für die Schutzanordnungen und weitere rechtliche Konsequenzen ist es notwendig, die Verletzungen, Bedrohungen und Gewalttätigkeiten zu dokumentieren. Gerade wenn keine Polizeieinsätze stattgefunden haben, liefern die Dokumentationen den Gerichten wichtige Beweise und es können leichter die Schutzanordnungen verordnet werden (vgl. ebenda, S.20). Sind bereits Schutzanordnungen oder Maßnahmen der Polizei in Kraft getreten und der Täter hält sich nicht daran, so sollte die Polizei gerufen werden. Außerdem sollte die Familie verschiedene Institutionen, wie z.B. die Schule, den Kindergarten, Freunde und Nachbarn, über die Schutzanordnungen und die Situation informieren, damit diese nicht den Täter unterstützen und ihm so beispielsweise Informationen über die Kinder oder die Betroffene weitergeben. Die Betroffene kann auch das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder beantragen, damit nur sie die Kinder abholen kann. Bei einer gemeinsamen Wohnung sollten die Schlösser ausgetauscht werden, damit der Täter nicht in die Wohnung eindringen kann (vgl. ebenda, S. 22f.).

Sollte die betroffene Personensorgeberechtigte keine oder nur unzureichende Interventionen in den akuten Gewaltsituationen tätigen, dann liegt eine Kindeswohlgefährdung vor. Der Familienhelfer muss das Jugendamt informieren und möglicherweise eine Inobhutnahme nach §42 SGBVIII in die Wege leiten.

6.3.3 Allgemeine Interventionen

Vorrangig vor den allgemeinen Interventionen ist die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit für die Betroffenen und die Kinder. Zu den allgemeinen Interventionen gehört die Vermittlung von Informationen über Hilfs- und Schutzangebote sowie über häusliche Gewalt. Für Täter gibt es spezielle Trainings- und Beratungsangebote, wie z.B. die Männer- und Gewaltberatung des Vereins Quo vadis e.V. in Neubrandenburg. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es dabei für die Betroffenen die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, die ihnen Beratung und Unterstützung anbieten und die Frauenhäuser. An den Interventionsstellen

angebunden sind die Kinder- und Jugendberatungsstellen, die gezielt Gespräche mit den Kindern über die erlebte Gewalt führen. Sollten diese, meist kurzzeitigen Angebote, nicht ausreichen, können Therapien oder psychosoziale Beratungen in Anspruch genommen werden. Damit erfahren alle Beteiligten Unterstützung und sie werden in ihren Handlungsfähigkeiten gestärkt. Des Weiteren sollte bei häuslicher Gewalt nicht mit Partnerschaftsberatung, Mediation, Täter-Opfer Ausgleich oder Partnertherapien gearbeitet werden. Diese sind nur möglich, wenn beide Partner gleichberechtigt sind und sich äußern können (vgl. LAGuS 2012, S. 13 (Internetquelle)). Bei häuslicher Gewalt würde der Partner weiterhin in den Beratungen oder Therapien versuchen, die Kontrolle und Macht über die Betroffene zu erlangen. Für alle Beteiligten ist es wichtig, dass die Familienhelfer die häusliche Gewalt thematisiert und Gespräche anbietet. Er sollte dabei einen klaren Standpunkt gegen Gewalt haben und diesen auch vertreten, da sonst der Helfer den Täter indirekt unterstützen könnte. Neben der Bearbeitung der Gewaltsituationen liegt die Aufgabe des Familienhelfers darin, die Familie bei Belastungen zu unterstützen, z.B. mit ihr Behördenangelegenheiten zu regeln. Er stärkt die Familie durch die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und ist ein Ansprechpartner für auftretende Krisensituationen. Alle Interventionen sollten gezielt und koordiniert stattfinden und sämtliche Handlungsschritte mit den Familienmitgliedern besprochen sein (vgl. Brandau/Ronge 2012, S. 10 (Internetquelle)).

6.3.3.1 Arbeit mit den Tätern

Die SPFH arbeitet mit dem gesamten Familiensystem. Sollte sich die Betroffene gegen eine Trennung entscheiden, so ist die Täterarbeit ebenfalls eine Aufgabe der Helfer. Mit potenziell gefährlichen Tätern sollten die Helfer nur mit Kollegen in die Gespräche gehen und im Vorfeld des Gespräches eine Gefahreinschätzung vornehmen, um sich selbst zu schützen (vgl. BIG 2010, S. 17).

Ein Arbeitsansatz für die Täterarbeit ist dabei die klare Formulierung von Zielen und Erwartungen, wie die Gewalt für die Zukunft beendet werden kann. Das können Trainings, Täterberatungen oder Therapien sein, denn die Täter haben Motive und Gründe für ihr gewalttätiges Verhalten, die erschlossen werden müssen. Außerdem sollte kontrolliert werden, ob der Täter die Ziele umsetzt, also z.B. regelmäßig an den Beratungen teilnimmt (vgl. Schmid 2010, S. 72).

Gabriella Schmid sagt, dass in einer Arbeit mit Tätern trotzdem die Parteilichkeit für die Betroffene und die Kinder bleiben muss. Das heißt also, die Familienhilfe geht nicht nur von den eigenen Beobachtungen des Verhaltens des Täters aus, sondern sie glaubt den Betroffenen und sieht die Situation aus deren Sicht. Das ist notwendig, da die Täter nach außen meist ein anderes Verhalten und Auftreten zeigen, als gegenüber ihrer Familie, wenn sie alleine in

der Häuslichkeit sind (ebenda, S. 71). Ein weiterer wichtiger Ansatz in der Arbeit mit Tätern ist die Thematisierung der häuslichen Gewalt. Die Helfer reden mit den Tätern über die Gewalthandlungen und können diese gemeinsam mit dem Täter reflektieren. Dabei sollte es unter anderem darum gehen, dass er die Verantwortung für seine Taten übernimmt. Ebenso geht es in den Gesprächen mit dem Täter um die Auswirkungen seiner Gewalthandlungen, auf die Betroffene und die Kinder und den möglichen rechtlichen Sanktionen (vgl. BIG 2012, S. 18 (Internetquelle)).

Täter benutzen kognitiven Strategien, mit denen sie die Gewalt bagatellisieren oder sie die Schuld auf Andere übertragen. Daher ist es in der Arbeit wichtig, dass die Familienhelfer sich der Strategien bewusst sind und sich nicht manipulieren lassen. Die Täter zeigen sich häufig sehr liebevoll und fürsorglich und möchten in den Gesprächen mit den Betroffenen anwesend sein. Dabei kann es jedoch sein, dass sich die Betroffene, aus Angst, nicht über die Gewalthandlungen reden kann oder der Täter das Antworten für sie übernimmt. Sollte dies der Fall sein, sind Einzelgespräche angebracht, da der Täter weiterhin Kontrolle über die Betroffene ausübt und das Geschehen beeinflusst (vgl. Greber 2010, S. 174).

Ich denke, ein weiterer Ansatz für die Arbeit mit Tätern könnte sein, dass die Helfer zwischen den Verhaltensweisen und der Person des Täters unterscheiden. Die Gewalttätigkeit des Täters ist nicht zu tolerieren, aber dies ist nur ein Teil seiner Verhaltensweisen und seiner Person. Ich bin der Auffassung, dass der Täter ganzheitlich gesehen werden sollte, also auch mit seinen Stärken und Ressourcen. Es geht darum, den Täter in seiner Person zu akzeptieren, nicht jedoch in seinen Verhaltensweisen. Den besten Schutz und Sicherheit für die Kinder und die Betroffenen gibt es meiner Ansicht nach nur, wenn der Täter mit in die Arbeit einbezogen wird und dadurch weiteren Gewalthandlungen vorgebeugt werden kann. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Täter mitarbeiten.

6.3.3.2 Arbeit mit den Betroffenen

Die Handlungsansätze in der Arbeit mit den Betroffenen liegen hauptsächlich in der Stärkung und Stabilisierung der Person (vgl. Flury 2010, S. 128). Durch die Gewalt fühlen sich die Betroffenen hilflos und ohnmächtig. Daher werden vor allem Methoden wie Empowerment, Netzwerkarbeit, Lösungs- und Ressourcenorientierung und Hilfe zur Selbsthilfe angewendet. Durch die Erfahrungen im Hilfeprozess, selbst wieder etwas zu bewirken und eigene Entscheidungen zu treffen, bekommen die Betroffenen wieder Kontrolle über ihr Leben. Außerdem werden die Selbstwirksamkeit und das Selbstbewusstsein gestärkt und es können Belastungen und Probleme eher bewältigt werden. Sie überwinden ihre Hilflosigkeit und werden wieder aktiv. Durch die Netzwerkarbeit wird die soziale Isolation überwunden und neue Ressourcen werden erschlossen (vgl. Schmid 2010, S. 49).

Ein weiterer Handlungsansatz ist die Parteilichkeit für die Betroffene. Die Helfer sollten, trotz ihrer Parteilichkeit, den Entscheidungen der Betroffenen neutral gegenüber stehen. Selbst wenn der Helfer denkt, dass eine Trennung die einzige Lösung der Situation ist, muss die Betroffene diese Entscheidung selbst treffen und mit den Konsequenzen umgehen. Wie oben bereits erwähnt, ist eine Trennung keine Beendigung der Gewalt, sondern die Gewalt kann an Häufigkeit und Intensität noch zunehmen. Außerdem ist die Betroffene die Expertin für ihre Situation und weiß was sie möchte und kann (vgl. ebenda, S. 50).

Weitere wichtige Methoden in der Arbeit mit den Betroffenen sind Beratung und Gespräche. In den Gesprächen und Beratungen mit der Frau ist es wichtig, dass Vertrauen aufgebaut und transparent gearbeitet wird. Das bedeutet, dass über die Inhalte der Gespräche nicht mit anderen Fachkräften geredet wird und dass sämtliche Schritte mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen (vgl. Flury 2010, S. 129). Wenn der Helfer also der Auffassung ist, dass eine akute Gefährdung der Betroffenen oder der Kinder vorliegt, so bespricht er gemeinsam mit der Betroffenen die nächsten Handlungsschritte, z.B. dass er das Jugendamt informieren muss. Dadurch bleibt das Vertrauen erhalten und die Betroffene hat weiterhin die Kontrolle über die Situation.

In den Gesprächen setzen sich die Familienhelfer nicht direkt mit den Gewaltsituationen auseinander, sondern reden über die Gefühle, Ängste, Sorgen und Reaktionen der Betroffenen. Dadurch kann sie ihre Empfindungen besser einordnen und eine Distanz zum Geschehen bekommen (vgl. ebenda, S. 127). Weitere Themen für die Beratungen sind Entlastungen für die Mutter, Verringerung von ökonomischen, sozialen oder gesundheitlichen Belastungen und die Sensibilisierung für die Bedürfnisse der Kinder (vgl. Heynen 2006, S. 378).

Franziska Greber beschreibt in ihrem Aufsatz „Vielfalt und Komplexität häuslicher Gewalt erkennen“ die Beziehung zwischen dem Helfer und der Betroffenen. Diese Beziehung ist ebenfalls ein Machtgefälle, denn der Helfer bestimmt über Termine, gibt die Hilfe und Unterstützung und schätzt die Gefährdungssituation ein. Die Betroffene dagegen nimmt die Hilfe an und ist auf den Helfer bei der Unterstützung angewiesen. Viele Betroffene sind daher den Helfern gegenüber verschlossen und skeptisch. Sie sehen die Hilfen eher ambivalent, auf der einen Seite möchten sie die Unterstützung, auf der anderen Seite misstrauen sie der Hilfe. Der Familienhelfer muss mit viel Geduld und Verständnis eine Beziehung zu der Betroffenen aufbauen. Sollte diese die Hilfe ablehnen und liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, so sollte der Helfer dies akzeptieren, aber das Angebot der Unterstützung offen lassen (vgl. Greber 2010, S. 176).

Wenn es Anzeichen für häusliche Gewalt gibt, aber die Betroffene sich dazu nicht äußert, sollten die Helfer sehr empathisch und sensibel Informationen über die Thematik vermitteln und die Hilfsangebote aufzeigen. Außerdem sollten sie mögliche Anhaltspunkte frühzeitig dokumentieren (vgl. Arbeitskreis Handlungsempfehlungen Runder Tisch gegen häusliche

Gewalt im Kreis Euskirchen 2012, S. 18 (Internetquelle)). Der Helfer kann die Betroffene ermutigen, über die Situation zu sprechen und kann seine Vermutungen bzw. Thesen äußern, dass möglicherweise häusliche Gewalt eine Ursache für die momentane Problemlage sein könnte (vgl. BIG 2010, S. 12).

6.3.3.3 *Arbeit mit den Kindern*

Ein wichtiger Ansatz für die Arbeit mit Kindern ist, wie oben beschrieben, die altersadäquate Erklärung der Situation und die Einbeziehung in den Sicherheitsplan, da dadurch die Kinder aktiv werden können und sich nicht hilflos und ohnmächtig fühlen. Außerdem sollten mit den Kindern eigene Sicherheitsmaßnahmen besprochen werden, zum Beispiel über die Möglichkeit in den Kinder- und Jugendnotdienst zu gehen. Je genauer die Kinder die Möglichkeiten kennen, desto eher können sie handeln und fühlen sich dabei sicher (vgl. Frauen informieren Frauen e.V. 2010, S. 93).

Ein weiterer Ansatz ist in der Arbeit mit den Kindern, die Gewalt zu enttabuisieren. Die Kinder benötigen Raum, um über ihre Gefühle und über ihre Gewalterlebnisse reden zu dürfen. Dadurch können sie sich von den Verhaltensweisen des Täters distanzieren und ihre eigenen Empfindungen und die Situation einordnen (vgl. Logar 2006, S. 183). Durch das Sprechen über häusliche Gewalt werden sie einen inneren Druck los. So haben viele Kinder zum Beispiel Angst davor, dass sie wegen des Brechens des Schweigegebotes ihre Familie verlassen müssen (vgl. ebenda, S. 184). Andere Gefühle, über die die Kinder reden möchten, sind ihre Schuldgefühle. In den Gesprächen über die Gewalthandlungen sollten die Helfer den Kindern immer wieder vermitteln, dass der Täter die alleinige Verantwortung und Schuld für die Gewalttaten hat. Mit den Kindern über die Gewalterlebnisse zu reflektieren ist ebenso für die Prävention von eigenen oder späteren Erdulden von Gewalthandlungen notwendig. So lernen sie in den Gesprächen andere Sichtweisen kennen und setzen sich mit diesen auseinander.

Der Runde Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Euskirchen hat in seinen Empfehlungen für die Kinder festgeschrieben, dass ihnen Zeit gegeben werden soll, die Erlebnisse zu bearbeiten. Die Kinder sollen zunächst Einzelgespräche mit dem Helfer oder einem Betreuer im Jugendamt erhalten. In diesen Gesprächen werden dann die Hilfebedarfe der Kinder deutlich und es können spezifische Hilfemaßnahmen für sie, wie z.B. eine Kinder- und Jugendberatung, stattfinden. Auf diese Gespräche, gerade im Jugendamt, sollten die Kinder behutsam und langfristig vorbereitet werden, z.B. sollten Ängste abgebaut werden (vgl. Arbeitskreis Handlungsempfehlungen Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Euskirchen 2012, S. 13f. (Internetquelle)).

Bei den Gesprächen mit den Kindern ist es sehr entscheidend, dass die Eltern nicht „schlecht“ gemacht werden. Die Kinder würden das schnell merken und werden weniger über die Situation reden wollen, da sie ihre Eltern beschützen möchten (vgl. BIG 2010, S. 13).

Die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt hat für die Erzieher und Lehrer Handlungsempfehlungen beschrieben, die ebenfalls auf die Familienhelfer bzw. auf eine Erziehungsbeistandschaft übertragen werden können. Sie haben festgehalten, dass es für die Kinder wichtig ist, eine zuverlässige Bezugsperson zu schaffen. Diese kann die emotionalen Bedürfnisse des Kindes befriedigen und ist ein Ansprechpartner. Der Helfer sollte gewaltfreie Räume schaffen, z.B. durch den Besuch des Kindes von Freizeitvereinen oder von Kindergärten. Dort lernt das Kind alternative Konfliktlösungsstrategien und Geschlechterrollen kennen. Die Fachkräfte oder andere Kinder können dabei als Vorbilder dienen. Diese Räume sind außerdem wichtig, um für das Kind einen Ausgleich zu den Belastungen aus der Häuslichkeit zu schaffen. Innerhalb dieser Räume kann es Freude und Spaß erleben und somit „abschalten“ und neue Kraft gewinnen (vgl. BIG 2010, S. 18).

Dlugosch beschreibt mehrere Handlungsansätze, die von den betroffenen Kindern als sehr hilfreich angesehen wurden. Dazu gehört, neben der Auseinandersetzung mit den Gefühlen und den Erlebnissen, das Bestärken der eigenen Wahrnehmung und die Akzeptanz bzw. das Ernstnehmen des Gesagten. Es war auch hilfreich, positive Aufmerksamkeit von Außenstehenden zu bekommen, wie beispielsweise ein gewünschtes Geschenk. Sehr wichtig war den betroffenen Kindern ebenfalls, dass die Hilfsangebote freiwillig waren und die Kinder nur das erzählen, worüber sie reden möchten (vgl. Dlugosch 2010, S.159ff.)

6.4 Evaluation und Beendigung der Hilfe

Die letzte Phase bei einer Einzelfallarbeit ist die Evaluation und die Beendigung der Hilfe. Die Hilfe kann beendet werden, wenn die Ziele erreicht worden sind und kein Hilfebedarf mehr seitens der Familie besteht. Allerdings kann die Hilfe auch durch Abbrüche beendet werden. Dabei können die Personensorgeberechtigten den Antrag auf Hilfe zur Erziehung zurücknehmen, oder die Hilfe wird abgebrochen, da sie nicht mit den Fachkräften kooperieren. Bei einem Abbruch überprüft das Jugendamt, ob eine Kindeswohlgefährdung weiterhin vorliegt. Ist das der Fall und die Eltern lehnen weitere Hilfe ab, wird nach §1666 BGB das Gericht eingeschaltet und es finden Kontrollen durch das Jugendamt statt.

Für die Familie, die von häuslicher Gewalt betroffen war, ist es wichtig, einen Abschluss zu finden. Die Hilfe fand meist über einen längeren Zeitraum statt und es gibt vertrauensvolle Beziehungen zum Helfer. Daher werden in der Abschlussphase die Veränderungen und wichtige Situationen mit den Betroffenen reflektiert und ausgewertet. Sie können den Helfern ein Feedback geben und die Maßnahmen und Leistungen des Helfers bewerten, damit Prob-

leme oder Chancen der Hilfe aufgezeigt werden können. Für die Kinder und die Betroffenen ist es hilfreich, den Abschluss mit einer kleinen Veranstaltung zu „feiern“, z.B. beim Zusammensein mit Kaffee und Kuchen (vgl. ebenda, S. 106). Meiner Ansicht nach ist es für die Betroffenen ebenfalls hilfreich, die Hilfe langsam zu beenden, also die Fachleistungsstunden in der Familie Schritt für Schritt zu reduzieren. Manfred Neuffer ist der Auffassung, dass Helfer nach Beendigung der Hilfe den Familien noch Nachgespräche anbieten sollen. Dadurch bekommen die Familien Sicherheit und der „Erfolg“ kann stabilisiert werden. Außerdem kann so bei weiteren auftretenden Hilfebedarfen schnell reagiert werden.

Für die Professionellen wird nach Beendigung der Hilfe der Hilfeprozess evaluiert. Dabei werden mögliche Gründe für einen Abbruch der Hilfe ausgewertet und die Zielerreichung bzw. die Wirksamkeit der Ziele überprüft und reflektiert. Dabei geht es, nach Neuffer, nicht um Erfolge oder Misserfolge, sondern darum, den Hilfeprozess anhand von Effizienz- und Effektivitätskriterien auszuwerten. Dabei melden die beteiligten Fachkräfte zurück, was funktioniert hat oder nicht und welche Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit oder für die Kooperationen gezogen werden sollten (vgl. ebenda, S. 107).

6.5 Sekundärpräventive Hilfen

6.5.1 Kooperation und Netzwerk

Wie in meiner Einleitung erwähnt, habe ich sowohl ein Praktikum in einer Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt als auch in der Sozialpädagogischen Familienhilfe absolviert und stellte fest, dass beide Einrichtungen nebeneinander arbeiteten, aber nur in seltenen Fällen zusammen. Sandra Dlugosch beschreibt dieses Phänomen ebenfalls in ihrem Buch „Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung“. Sie beschreibt, dass Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen lange Zeit nicht miteinander gearbeitet haben, da sie gegenseitige Vorbehalte hatten. Sie zitiert Hege, der aussagt:

„Ich spitze zu: Frauen der Frauenbewegung unterstellen dem Kinderschutz, dass er der Kinder wegen die Frauen immer wieder in ihre alte Rolle zurückdrängen will. Der Kinderschutz unterstellt der Frauenbewegung, dass sie die Bedeutung der Entwicklung der Kinder auch ihre Beziehung zu ihren Vätern hinter der Entwicklung der Frau zurückstellt.“(Hege zit. nach Dlugosch 2010, S. 50).

Nach und nach kamen die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder in den Mittelpunkt und es finden vermehrt Kooperation, Vernetzungen und Austausch statt (vgl. Dlugosch 2010, S. 51). Diese sind in der Vorbeugung von häuslicher Gewalt notwendig. Durch den fachlichen Austausch bleiben die Helfer in der Jugendhilfe auf dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand, indem sie beispielsweise an Fort- und Weiterbildungsangeboten der Frauenschutzeinrichtungen teilnehmen. Beide Einrichtungen sind auf ihre Bereiche

spezialisiert und können sich in der Arbeit mit der Familie gegenseitig beraten und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Eine andere Chance liegt darin, dass beide Einrichtungen gemeinsam nach Verbesserungen im Hilfeablauf oder -prozess suchen und Veränderungen bewirken können (vgl. Schmid, S. 93). Durch Vernetzungen der beiden Schutzeinrichtungen können effektiver Richtlinien oder Leitfäden entwickelt werden und somit die Arbeit in Familien mit häuslicher Gewalt vereinheitlichen. Durch „Runde Tische“ können sich beide Einrichtungen an politischen Entscheidungen beteiligen und so strukturelle und gesellschaftliche Bedingungen verändern und die Bevölkerung sensibilisieren. Durch Kooperationen arbeiten die verschiedenen Institutionen eng zusammen, so können die Familien effektiver, schneller und flexibler Hilfen und Unterstützung bekommen, die ihrem Bedarf und ihrer Situation angemessen sind. Durch die Kooperation können beide Einrichtungen niedrigschwellig arbeiten und haben eine Vermittlungsfunktion. Dadurch können Vorurteile oder Ängste, z.B. vor dem Jugendamt, abgebaut werden (vgl. Hartwig 2006, S. 174).

6.5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Ein weiterer wichtiger Handlungsansatz ist die Öffentlichkeitsarbeit. Die Bevölkerung soll durch die Öffentlichkeitsarbeit für häusliche Gewalt und deren Auswirkungen sensibilisiert werden. Durch das Reden über häusliche Gewalt wird das Thema enttabuisiert und den Betroffenen fällt es dann leichter, sich Hilfen und Unterstützung zu suchen. Die Partnerschaftsgewalt ist mittlerweile im Fokus der Öffentlichkeit, aber bei anderen Konstellationen gibt es noch Handlungsbedarf. Gerade bei Gewalt von Frauen gegen ihre Männer, Kindern gegenüber ihren Eltern oder Gewalt in homosexuellen Partnerschaften existieren nur wenige Veröffentlichungen und diese Formen sind noch nicht im Problembewusstsein der Bevölkerung vorhanden. Außerdem soll durch die Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützungsangebote und Hilfemöglichkeiten aufmerksam gemacht werden (vgl. BMFSFJ 2012b, S. 54). Eine weitere Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit liegt darin, die strukturellen und gesellschaftlichen Bedingungen zu verändern, die Risikofaktoren für häusliche Gewalt bilden können. Dazu gehören der Abbau von Machtdiskrepanzen zwischen den Geschlechtern, z.B. durch gleiches Einkommen für dieselben beruflichen Positionen, und den Abbau von traditionellen Geschlechtsrollenbildern und die soziale und berufliche Einbindung der Frau und der benachteiligten Familien (vgl. ebenda, S. 52f.).

7. Ausblick und Grenzen der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt

Alle Hilfen nach dem SGBVIII sind geeignet und bieten Chancen, um mit Betroffenen und Kindern von häuslicher Gewalt arbeiten zu können. So kann beispielsweise die Erziehungsberatung die Erziehungskompetenz der Mutter stärken. Für die Kinder kann der Erziehungsbeistand hilfreich sein, da dieser eine wichtige Bezugsperson oder Vorbild sein könnte (vgl. Hartwig 2006, S. 168f.). Dennoch haben die Hilfeleistungen und die Zusammenarbeit von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen Grenzen, von denen einige aufgezeigt werden sollen und weitere Aufträge für die Jugendhilfe abgeleitet werden.

Ein Problem ergibt sich aus der Beschreibung der Hilfen zur Erziehung. Diese sind freiwillig. Das bedeutet, wenn die Betroffenen einen Bedarf haben, also ein Problembewusstsein vorhanden ist, können sie Hilfen bekommen. Dieses ist bei häuslicher Gewalt jedoch häufig nicht vorhanden, da die Eltern, oder ein Elternteil, Verursacher der Gefährdung sind. Sind nicht genügend „Anzeichen“ für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden und lehnen die Eltern eine Hilfe ab, finden keine Interventionen statt (vgl. Hartwig 2005, S.82). Daher ist es wichtig, dass die Kinder, unabhängig vom Antrag der Eltern, Unterstützung und Hilfe vom Jugendamt bekommen können. Dazu wäre ein eigenständiges Antragsrecht der Kinder auf Hilfen zur Erziehung denkbar (vgl. Hartwig 2006, S. 175).

Des Weiteren gibt es nur wenige spezifische Einrichtungen für Kinder, in denen sie sich mit den Erlebnissen und ihren Gefühlen auseinandersetzen können. Dafür sollte die Jugendhilfe neue Unterstützungsangebote formulieren bzw. Kombinationen von bereits vorhandenen Hilfen schaffen, wie z.B. einen Erziehungsbeistand für das Kind und eine SPFH für die Mutter. Außerdem benötigen die Kinder geschlechtsspezifische Angebote, da im Erleben häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen Unterschiede vorhanden sind (vgl. ebenda, S. 173).

Ein weiteres Problem liegt in den Trennungs- und Scheidungsverfahren. Wie bei den Interventionen bereits erläutert, kann der Täter sein Umgangs- und Sorgerecht ausnutzen und Druck auf die Mutter ausüben. Da es keine einheitlichen Regelungen für Umgänge bei häuslicher Gewalt gibt, sind begleitete oder kurzzeitig aussetzende Umgänge eher eine Ausnahme, die aber erhebliche Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen haben kann (vgl. Henschel 2008, S. 168)

Daher sollte eine Aufgabe sein, bei Sorge-, Umgangs-, und Aufenthaltbestimmungsrechtsentscheidungen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und die Dynamik der häuslichen Gewalt im Blick zu haben. Für einige Kinder ist es angemessener, den Umgang zeitweise auszusetzen oder nur begleitet stattfinden zu lassen, auch wenn die Kinder nicht direkt bedroht werden. Die Kinder sollten in den Entscheidungen einbezogen und durch einen Verfahrenspfleger generell unterstützt werden (vgl. Hartwig 2006, S. 173). Diese Konflikte und Entscheidungen sollten in Trennungs- und Scheidungssituationen in den Hilfeplänen beachtet und als eigenständiges Ziel formuliert werden (vgl. ebenda, S. 171).

Meiner Ansicht nach ist das Hilfesystem in Mecklenburg-Vorpommern bereits gut ausgebaut. Es gibt zwei Männerberatungsstellen (in Neubrandenburg und Güstrow) sowie fünf Interventionsstellen, an denen jeweils eine Kinder- und Jugendberatungsstelle angegliedert ist. Dennoch ist Mecklenburg-Vorpommern ein Flächenland und die Einrichtungen könnten weiter ausgebaut und vernetzt werden, damit die Familien schnellstmöglich und effektiv Unterstützung bekommen könnten.

In den letzten Jahren finden vermehrt Kooperationen, Vernetzungen und Austausch zwischen den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen statt. Gabriella Schmid stellt fest, dass eine Grenze der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Frauenschutz in den Maßnahmen des Kinderschutzes liegt. Wenn beide Elternteile eine Hilfe ablehnen, aber das Kindeswohl gefährdet ist, müssen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen werden. Es kann sein, dass die Mutter vom Partner weiter unter Druck gesetzt wird und daher die Hilfen ablehnt. Durch die Maßnahmen des Kinderschutzes jedoch kann die Mutter weiter isoliert werden, da bei einer Inobhutnahme für die Mutter keine weitere Hilfe stattfindet (vgl. Schmid 2010, S. 91). Ein weiteres Problem ist die Situation im Frauenhaus. Hierbei geht es um die Frage der Zuständigkeit und Finanzierung. Halten sich Frauen und Kinder im Frauenhaus auf, dann gibt es dort Sozialpädagogen, die mit der Familie arbeiten. Daher fühlt sich das Jugendamt nicht zuständig, sondern erst, wenn die Mutter das Frauenhaus verlassen hat. Die Sozialpädagogen im Frauenhaus können aber, in dem benötigten Umfang, keine sozialpädagogischen Maßnahmen tätigen, wie z.B. bei einer SPFH möglich wären. Außerdem unterstützen in vielen Fällen eher die Mitarbeiter des Frauenhauses die Mutter bei gerichtlichen Verfahren, als dass dies durch Verfahrenspfleger vom Jugendamt geschieht (vgl. Henschel 2008, S. 166f.). Diese Probleme können abgebaut werden, indem gemeinsam Richtlinien für Zuständigkeiten und Verfahren erarbeitet werden und sich beide Bereiche über auftretende Probleme austauschen und die Bedingungen verändern.

8. Fazit und Zusammenfassung

Wenn man den Satz: „Du sollst nicht schlagen“ im Kontext häuslicher Gewalt betrachtet, kann man verschiedene Ableitungen daraus treffen. Eine Deutung ist, dass häusliche Gewalt aus körperlicher Gewalt besteht und dass diese Verhaltensweise von der Gesellschaft verurteilt wird. In meinen Ausführungen wurde deutlich, dass Gewalt im sozialen Nahraum nicht nur aus körperlicher Gewalt besteht, sondern unterschiedliche Facetten hat. Dazu gehören ebenso die psychische, soziale, ökonomische und sexuelle Gewalt. Diese Gewaltformen treten in Kombinationen auf und gehen ineinander über. In der Gesellschaft ist häusliche Gewalt nach wie vor tabuisiert. Partnerschaftsgewalt steht dabei mehr im Fokus der Öffentlichkeit als andere Konstellationen. Sich mit häuslicher Gewalt auseinanderzusetzen ist wichtig, da unter anderem jede vierte Frau in Deutschland einmal in ihrem Leben Gewalt erfahren

hat, wobei die meisten Täter aus intimen Beziehungen, wie Partner oder Freunde, kommen. Es ist ein starker Widerspruch, Gewalt in Beziehungen zu erleben, die durch Vertrautheit, Nähe und Intimität charakterisiert sind. Aufgrund dessen hat häusliche Gewalt für alle Beteiligten hohe Auswirkungen. Die Täter können meist über ihre Gefühle nicht reden und wenden kognitive Strategien an, um ihr Selbstbild aufrecht erhalten zu können. Die Betroffenen haben meist ein geringes Selbstwertgefühl und -bewusstsein, haben Ängste und extreme Gefühlsschwankungen. Die Kinder in der Familie, sind ebenso betroffen unabhängig davon, ob sie Zeuge der Gewalt geworden sind oder sie direkt erlebt haben. Die Auswirkungen für die Kinder sind geschlechtsspezifisch und abhängig von ihrer Altersstufe. Mögliche Folgen für die Kinder können Schuldgefühle, Loyalitätskonflikte, Ängste und Bindungsstörungen sein. Daher ist häusliche Gewalt ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung. Die Eltern sind außerdem für die Kinder emotional nicht erreichbar und die Kinder stellen ihre eigenen Bedürfnisse in den Hintergrund, was wiederum Folgen für ihre Entwicklung hat. Daneben werden die Kinder in Familien sozialisiert, in denen meist der Mann die alleinige Entscheidungsgewalt und eine Machtstellung gegenüber der Frau besitzt. Gewalt kann als ein Instrument der Konfliktbewältigung und der Durchsetzung gelernt werden. Daher ist es notwendig, dass die Jugendhilfe, z.B. die SPFH, sich mit Familien häuslicher Gewalt auseinandersetzt und ihnen, neben den Einrichtungen gegen häusliche Gewalt, wie z.B. das Frauenhaus, Hilfen und Unterstützung gibt. In der Arbeit mit der Familie sollte der Kontakt, in Form von Einzelgesprächen der Beteiligten, aufgenommen werden. In diesen Gesprächen werden die Situation und das Gefährdungsrisiko analysiert und mögliche Problemlagen gemeinsam mit der Familie definiert. Dann werden mögliche Ziele für die Familie konkret erarbeitet und Ressourcen für die Erreichung der Ziele erschlossen. Bei häuslicher Gewalt geht es dabei um die Vorbeugung und die Beendigung der Gewalt sowie die Bearbeitung der Erlebnisse und der Abbau der Benachteiligungen. Nach den Zieldefinitionen findet die Intervention statt. Dazu gehören die rechtlichen Möglichkeiten, wie z.B. die Schutzanordnungen oder die Ansätze in der Arbeit mit den einzelnen Beteiligten. Nach den Interventionen wird die Hilfe evaluiert und beendet. Darüber hinaus gibt es sekundärpräventive Hilfen, wie die Kooperation und Vernetzung der Frauen- und Kinderschutzarbeit, sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Diese verbessern den fachlichen Austausch, die Qualität und Effektivität der Unterstützungsmöglichkeiten und dienen der Prävention und Aufklärung von häuslicher Gewalt in der Gesellschaft.

„Du sollst nicht schlagen“ ist einfacher gesagt, als getan. Häusliche Gewalt ist keine Verhaltensweise, die sich „abschalten“ lässt. Sie hat verschiedene Ursachen, neben den Lerntheorien und eigenen biografischen Erfahrungen sind es auch gesellschaftliche und strukturelle Bedingungen, die verändert werden müssen. Die Jugendhilfe nimmt sich dem Thema mehr und mehr an. Dennoch müssen weiterhin die Kooperationen und Vernetzungen ausgebaut

werden und neue Hilfen oder Kombinationen von Hilfen innerhalb des SGBVIII geschaffen werden, um eine Familie mit häuslicher Gewalt effektiv unterstützen zu können. Außerdem gibt es keine einheitlichen Richtlinien oder Leitfäden, wie die Fachkräfte in den Familien vorgehen können. Das LAGuS Mecklenburg-Vorpommern hat dabei mit seinen Empfehlungen für die Jugendämter bei Familien mit häuslicher Gewalt bereits einen wichtigen Schritt getan. Durch meine Arbeit habe ich erkannt, dass häusliche Gewalt sehr vielseitig sein kann und in Familien, bei denen sie vorkommt, daher auf unterschiedlichen Ebenen gearbeitet werden muss. Die Sozialpädagogische Familienhilfe kann dabei eine Möglichkeit der Hilfe und Unterstützung sein, aber das Thema macht es erforderlich, dass auch die Einrichtungen gegen häusliche Gewalt verstärkt in die Arbeit miteinbezogen werden müssen. Die Zusammenarbeit beider Bereiche bietet die Chance, mit verschiedenen Perspektiven auf die Familie zu sehen und so vielfältige Thesen und Arbeitsansätze abzuleiten. Dabei ist die starke Einbeziehung der Familie und die Transparenz der Interventionen entscheidend, denn sie sind die Nutzer und die Experten für ihre Situation und nur sie können wissen, wie häusliche Gewalt in ihrer Familiensituation beendet werden kann. Ich denke, die Zusammenarbeit beider Ebenen, der Institutionen sowie der Familie, ist der beste Schutz für das Wohl der Kinder und die Voraussetzung für die Beendigung von häuslicher Gewalt.

9. Quellenverzeichnis

- Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) Mecklenburg-Vorpommern: Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt - Ein Auftrag für die Jugendhilfe- Empfehlungen für die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Internet- URL: http://www.kita-portal-mv.de/documents/haeusl_Gewalt_Leitfaden_LAGuS.pdf. Abgerufen am: 30.03. 2012.
- Arbeitskreis Handlungsempfehlungen Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Euskirchen: Handlungsempfehlungen für Polizei, Justiz, Jugendamt, Frauenberatungsstelle, allgemeine Beratungsstelle, Internet- URL: http://www.euskirchen-gegen-haeusliche-gewalt.de/pdf/Handlungsempfehlungen_Downloadversion.pdf. Abgerufen am: 11.04. 2012.
- Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen BIG e.V. (Hrsg.). 2010. Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häusliche Gewalt. Berlin. 3. aktualisierte Auflage.
- Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt BIG e.V. (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche- ein Wegweiser für Berliner Erzieherinnen/Erzieher und Lehrerinnen/Lehrer, Internet- URL: : http://www.bigberlin.info/sites/default/files/old/veroeffentlichungen/broschueren/pdfs/wegweiser_erzieherinnen.pdf. Abgerufen am: 11.04.2012.
- Brandau, Heidrun/ Ronge, Karin: Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich- alte Ziele, neue Wege, URL: http://www.big-berlin.info/sites/default/files/old/veroeffentlichungen/broschueren/pdfs/big_broschuere1.pdf. Abgerufen am: 11.04. 2012.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Helming, Elisabeth/ Schattner, Heinz/ Blüml, Herbert (Hrsg.). 1999. Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe, Stuttgart: W.Kohlhammer. 4. Auflage.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). 2010. Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt - Informationen zum Gewaltschutzgesetz. Berlin. 3. Auflage.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) 2012a. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland- Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Kurzfassung). Berlin. 4. Auflage.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) 2012b. Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften- Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt (Kurzfassung). Berlin. 4. Auflage.
- Buskotte, Andrea. 2007. Gewalt in der Partnerschaft- Ursachen, Auswege, Hilfen, Düsseldorf: Patmos Verlag.
- Dlugosch, Sandra. 2010. Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seinen Folgen für die Identitätsentwicklung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften .1. Auflage.
- Flury, Regula. 2010. Grundsätze der Beratung gewaltbetroffener Frauen, In: Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren - Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich,

- Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). Bern: Verlag Hans Huber. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 123- 130.
- Frauen informieren Frauen FIF e.V. (Hrsg.). 2010. Wege aus der Gewalt in Partnerschaft und Familie- Informationshandbuch für Frauen, Kassel. 7. Auflage.
- Gloor, Daniela/ Meier, Hanna. 2010. Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt, In: Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren- Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). Bern: Verlag Hans Huber, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 17-36.
- Greber, Franziska. 2010. Die Vielfalt und Komplexität Häuslicher Gewalt erkennen, In: Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren- Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). Bern: Verlag Hans Huber. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 165- 180.
- Hartwig, Luise. 2005. Forum Erziehungshilfen. Handlungsorientierungen zum Schutz von Mädchen und Jungen, Heft 2, 11. Jahrgang. S. 80-83.
- Hartwig, Luise 2006. Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt, In: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 1. Auflage. S. 167-177.
- Henschel, Angelika 2008. Partizipation und Empoweransätze in der Arbeit mit von häuslicher Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen, In: Einsprüche- kritische Praxis Sozialer Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Musfeld, Tamara/ Quindel, Ralf/ Schmidt, Andrea (Hrsg.) Baltmannsweiler. S. 161-178.
- Heynen, Susanne. 2006. Die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt; Möglichkeiten und Grenzen der Mütterberatung und der Arbeit mit gewalttätigen Vätern, In: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 1. Auflage. S. 371-382.
- Kindler, Heinz. 2006. Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung- Ein Forschungsüberblick, In: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 1. Auflage. S. 36-52.
- Logar, Rosa 2006. Misshandelte Kinder misshandelter Frauen- vergessen im Vorzimmer des Hilfesystems? Acht Jahre Erfahrung mit der „Kindverträglichkeit“ des österreichischen Gewaltschutzsystems, In: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 1. Auflage. S. 177-192.
- Nawaratil, Georg/ Rabaioli-Fischer, Barbara. 2010. Sozialpsychologie leicht gemacht- Einführung und Examenshilfe, In: Reihe leicht gemacht. Hauptmann, Helge (Hrsg.). Berlin: Erwald von Kleist Verlag. 6. vollständig überarbeitete Auflage.
- Neuffer, Manfred 2002. Case Management- Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien, Weinheim u.a.: Juventa Verlag.
- Sauermost, Susanna 2010. Kinder und häusliche Gewalt, In: Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren- Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof

Triemli Zürich (Hrsg.). Bern: Verlag Hans Huber. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 87- 98.

Schmid, Gabriella 2010. Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben, In: Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren- Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung. Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich, Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.). Bern: Verlag Hans Huber. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. S. 37-52.

Schweikert, Birgit/ Baer, Susanne 2002. Das neue Gewaltschutzgesetz- Leitfaden zum deutschen Bundesrecht. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. 1. Auflage.

Schweikert, Birgit 2000. Gewalt ist kein Schicksal- Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen, In: Schriften zur Gleichstellung der Frau Limbach. Jutta/ Pfarr, Heide/ Eckertz-Höfer, Marion (Hrsg.). Band 23. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1. Auflage.

Strasser, Philomena 2006. In meinem Bauch zitterte alles - Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 1. Auflage. S. 53-67.

Struck, Norbert 2006. Möglichkeiten der Absicherung von Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt- Konsequenzen für die Jugendhilfe, In: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 1. Auflage. S. 443-454.

Weber, Monika 2005. Forum Erziehungshilfen. Häusliche Gewalt und Aufgaben der Jugendämter. Heft 2. 11. Jahrgang. S. 68-73.

Weiß, Wilma 2008. Philipp sucht sein Ich- Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in den Erziehungshilfen. Weinheim: Juventa Verlag. , 4. überarbeitete Auflage.

Wurdak, Marion 2006. Therapeutische Arbeit mit Kindern, die häusliche Gewalt erlebt haben, In: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Kavemann, Barbara/ Kreyssig, Ulrike (Hrsg.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. 1. Auflage. S. 249-258.

Rechtsquellenverzeichnis

Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 2. Juni 2011 (BGBl.I S. 1306)

10. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Teile, die wörtlich oder sinngemäß einer Veröffentlichung entstammen, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde noch nicht veröffentlicht oder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Neubrandenburg, der 12. Juli 2012

Unterschrift